

Wortlautprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Montag, 9. Februar 2015
Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsident Duri Campell
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 118 Mitglieder entschuldigt: Joos, Schutz
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Eröffnungsansprache

Standespräsident Campell: Kann ich Sie bitten, Platz zu nehmen? In den letzten beiden Eröffnungsansprachen habe ich Gedanken zu Themen geäussert, die mir persönlich wichtig sind. Heute beleuchte ich nicht ein bestimmtes Thema, ich will vielmehr einen Blick auf das kommende Jahr werfen. Natürlich haben mich die Terroranschläge in Paris sehr schockiert. Das hat uns alle sehr betroffen gemacht. Dieser Angriff auf unsere demokratischen Grundwerte zeigt, wie schnell und unvorhersehbar die politische Agenda diktiert werden kann. Da taucht unmittelbar auch die Frage auf: Was wäre und was würden wir tun, wenn so etwas bei uns passiert? Leider müssen wir einmal mehr konstatieren, dass wir keine Sicherheitsgarantien haben. Weder global, national noch regional.

In ihrer Neujahrsansprache hat unsere Bundespräsidentin angekündigt, dass uns gewiss kein leichtes Jahr erwartet. Damit hat sie zu diesem Zeitpunkt vermutlich vor allem die Rolle der Schweiz in Europa angesprochen. Ich habe mich gefragt: Gilt das auch für unseren Kanton? Und meine Antwort war: Vermutlich erwartet uns ebenfalls kein leichtes Jahr. Heute wissen wir es. Bereits zu Beginn und vor den Währungsturbulenzen gab es Ereignisse, die auch uns beschäftigen sollten. So haben z.B. das Familiendrama von Flaach und der Politskandal in Zug medienpolitische Turbulenzen ausgelöst. Dies zeigt, wie Amtsstellen, Behörden und Parlamentsmitglieder unter öffentlicher Beobachtung stehen und ich vermute, dies wird künftig noch mehr der Fall sein. Wir tun also gut daran, uns an den Kriterien einer guten Politik zu orientieren, die uns von meinem Vorgänger, Hans Peter Michel, nahegelegt wurden. Demzufolge sind wir nicht nur aufgefordert, wichtige Fragen zu thematisieren und diese erfolgreich zu klären. Unsere Politik muss auch gerecht und glaubwürdig sein. Diese Leitsätze sollten wir dauernd vor Augen haben, bei unseren Entscheidungen, in politischen Debatten und im persönlichen Verhalten. Das ist also mein erster Wunsch für dieses Jahr.

Weitere Gründe, warum es wirtschaftlich und politisch vermutlich nicht einfacher wird: Nach dem durchgezogenen Sommer 2014 hat sich offenbar auch der aktuelle Winter entschieden, die Ferienlaune der Bündner Gäste zu beeinträchtigen. Das erlebe ich als Leiter einer Skischule am eigenen Leib. Inzwischen ist der Schnee zwar endlich gefallen, doch ganz überraschend hat ihn gleichzeitig auch noch der Euro mit seinem Sturzflug begleitet. Damit ist aber nicht nur unser Schnee teurer geworden, der überstürzte Wechsel der Geldpolitik hat bedrohliche Folgen. Es wird klar schwieriger, Schweizer Produkte zu exportieren und europäische Touristen anzulocken. Weil dieser Entschluss aber unsere gesamte Volkswirtschaft betrifft, wurde reflexartig ein staatliches Rettungspaket diskutiert, doch ebenso schnell als falsches und nicht sinnvolles Mittel verworfen, auch von unserer Finanzdirektorin. Uns wird empfohlen, Ruhe und einen kühlen Kopf zu bewahren und nicht auf Panik zu machen. Das klingt vernünftig, weil unkontrollierte Schnellschüsse selten helfen. Darum wurden zunächst Hoffnungen verbreitet: Die Exportwirtschaft soll die Krise mit Effizienzsteigerungen und Innovationen bewältigen. Und der Tourismus soll verstärkt ins Marketing investieren und auf die Solidarität der Schweizer Gäste hoffen. In kürzester Zeit ist jedoch trotz aller Beruhigungsappelle eine Hektik ausgebrochen, denn täglich werden neue Lösungsideen präsentiert. Mittlerweile gibt es eine ganze Palette von Vorschlägen: Man soll als Sofortmassnahmen die Arbeitszeiten verlängern oder die Löhne kürzen. Es braucht Ausnahmeregelungen für die Einführung von Kurzarbeit oder man müsste die Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland überdenken. Doch in Bezug auf den Tourismus ist die Lagebeurteilung deutlich pessimistischer. Da ist sogar von einer Existenzbedrohung die Rede. Und dieser könne man nur mit einem beschleunigten Strukturwandel begegnen. Interessant ist, wie von der Politik immer wieder bessere Rahmenbedingungen gefordert werden. Was das genau bedeutet, ist jedoch alles andere als klar. Wenn es um den Abbau von bürokratischen Hürden geht, teile ich diese Haltung. Wenn damit aber Finanzspritzen von Kanton und Politik gemeint sind, frage ich mich: Wo liegt da der Unterschied zu einem staatlichen Rettungspaket? Ruhe bewahren bedeutet also mehr als abwarten und hoffen. Ruhe bewahren

heisst für mich, ohne Hektik konkrete Aktivitäten erwarten. Bezogen auf die Exportwirtschaft braucht es Zugeständnisse von allen Seiten. Das heisst, es brauchtgesprächsbereite Sozialpartner, die miteinander Lösungen suchen und aushandeln. Von den Tourismusverantwortlichen erwarte ich, dass alle am gleichen Strick ziehen, und zwar in die gleiche Richtung. Zudem muss es möglich sein, über die Flexibilisierung der Arbeitszeiten zu verhandeln. Und für uns ist es wichtig, dass die Arbeit am Gesetz zur Wirtschaftsentwicklung schnell vorankommt.

Klar ist auch, für unseren Kanton wird es kein leichtes Jahr. Wir stehen vor einigen Herausforderungen, und die sind wesentlich grösser, als wir dies anfangs Jahr nur annähernd ahnen konnten. Darum mein zweiter Wunsch für dieses Jahr: Damit wir diese Themen zielstrebig angehen können und konstruktiv bewältigen, muss jede und jeder von uns gut vorbereitet in die Session kommen. Das gilt vor allem auch für die verantwortlichen Kommissionsmitglieder. Nur dann sind wir auch fähig, die Debatten diszipliniert, sachlich und lösungsorientiert zu führen.

Im Juni starten wir dann mit der Diskussion zu den übergeordneten Zielen und Leitsätzen für die Planungsperiode 2017-2020. Dieses Geschäft könnte eine Einladung sein, viel oder zu viel darüber reden zu wollen, sei es aus inhaltlichen, parteipolitischen oder wahlkampfbezogenen Gründen. Doch der oft und gern zitierte Dichter Wilhelm Busch meinte: „Je mehr man darüber schwätzt, je weiter ist man weg davon.“ Deshalb mein dritter Wunsch für dieses Jahr: Versuchen Sie Ihre Voten und Stellungnahmen sachlich und kurz zu fassen, damit wir alle aufmerksam zuhören können, nicht allzu schnell ermüden und das Ziel nicht aus den Augen verlieren.

Und abschliessend noch ein letzter, ganz persönlicher Wunsch: Ersparen Sie mir weitere Stichentscheide. *Heiterkeit*. In diesem Sinne erkläre ich die Sitzung und Session als eröffnet. *Applaus*.

Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Standespräsident Campell: Wir kommen zur Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Ich bitte die Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die das erste Mal da sind, nach vorne zu treten. Ich bitte Sie im Saal und die Gäste auf der Tribüne, sich von den Sitzen zu erheben. Geschätzte Kollegen und Kolleginnen, Sie können den Eid oder des Gelübde abgeben. Ich weiss von Ihnen, dass alle den Eid ablegen, darum spreche ich nur die Formel des Eides vor. Die Formel des Eides lautet gemäss Art. 7 Abs. 1 GGO: „Sie als gewähltes Mitglied des Grossen Rates schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“ Ich bitte Sie nun, die Schwurfinger zu erheben und mir die Worte nachzusprechen: "Ich schwöre es".

Ratsmitglieder: Ich schwöre es.

Standespräsident Campell: Danke. Sie können wieder Platz nehmen.

Totenehrung

Standespräsident Campell: Wir kommen nun zur Totenehrung. Am 3. Dezember 2014 ist Erwin Degonda im jungen Alter von 56 Jahren gestorben. Er wurde am 17. Juli 1958 geboren. Erwin Degonda war mit Rita Cathomen verheiratet und Vater von drei Kindern. Der Verstorbene war fast 30 Jahre lang als Bauingenieur im Energiebereich tätig. Seine politische Laufbahn begann er 1999 im Gemeinderat von Trun, welchem er bis 2005 angehörte. Danach amtete er für zwei Legislaturperioden im Gemeindevorstand von Trun. Im Jahre 2006 wurde Erwin Degonda erstmals als Grossratsstellvertreter für den Kreis Cadi gewählt. Nachdem er im Jahre 2010 die Wiederwahl als Grossratsstellvertreter mit bestem Resultat geschafft hatte, konnte er ab 2011 für Nationalrat Martin Candinas als ständiger Stellvertreter im Grossen Rat Einsitz nehmen. Die Bevölkerung des Kreises Cadi verdankte ihm seinen Einsatz 2014 mit der Wahl als Grossrat. Bedauernswerterweise war es ihm dann nicht vergönnt, sein Amt ausüben zu können. Nebst Beruf und Politik war Erwin Degonda gerne in den Bergen und betrieb Wintersport. Seine grosse Leidenschaft war aber das Fliegenfischen. Aufgrund seiner vielseitigen, unermüdbaren Arbeit, seiner Einsatzfreude und seiner Sachkenntnisse genoss der Verstorbene bei Volk und Behörden Wertschätzung und Sympathie. Seine menschlichen und fachlichen Qualitäten sowie Verdienste um Gemeinde, Region und Kanton werden uns stets in guter Erinnerung bleiben. Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, sowie die Zuschauer auf der Tribüne, sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen zu erheben. Ich danke Ihnen.

Standespräsident Campell: Wir kommen zum ersten Sachgeschäft. Dies ist die Umsetzung der Kantonalen Volksinitiative „Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft.“ Es ist eine Teilrevision der Kantonsverfassung. Die Vorbereitung für dieses Geschäft hatte die KUVe inne und ich erteile nun das Wort dem Präsidenten der KUVe, Grossrat Andi Felix.

Umsetzung der kantonalen Volksinitiative «Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft» (Teilrevision der Kantonsverfassung) (Botschaften Heft Nr. 8/2014-2015, S. 463)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Felix (Haldenstein); Kommissionspräsident: Die Regierung präsentiert uns in ihrer Botschaft einen Vorschlag zur Umsetzung der vom Volk am 22. September 2013 angenommenen Volksinitiative „Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft“ in Form einer Teilrevision der Kantonsverfassung. Die Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie hat die Botschaft an ihrer Sitzung vom 3. November 2014 vorberaten. Die Kommission beantragt dem Grossen Rat, einstimmig auf die Vorlage einzutreten. Die Begründung ergibt sich wie folgt: Am 22. September 2013 hat das Bündner Stimmvolk die kantonale Volksinitiative „Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft“ angenommen. Formell wurde die Initiative in Form einer allgemeinen Anregung im Sinne der Kantonsverfassung abgefasst. Stimmt das Volk einer allgemein anregenden Initiative zu, so haben die Regierung und der Grosse Rat dem Volk innert zwei Jahren einen dem obligatorischen Referendum unterstehenden Entwurf zu unterbreiten. Es ergibt sich darob fast selbstredend, dass der Grosse Rat auf eine Vorlage zur Umsetzung einer allgemein anregenden Initiative einzutreten hat. Diese Haltung wird auch in der herrschenden Rechtslehre vertreten, die ein Eintreten auf eine solche Vorlage als obligatorisch erachtet. In diesem Sinne war Eintreten in der Kommission denn auch nicht bestritten. Wir beantragen dem Grossen Rat, auf die Vorlage einzutreten.

Standespräsident Campell: Wir haben das Wort des Kommissionspräsidenten zum Eintreten gehört. Weitere Wortmeldungen? Kommissionsmitglieder? Nicht der Fall. Weitere Wortmeldungen aus dem Plenum? Ich erteile nun das Wort Grossrat Beat Deplazes.

Deplazes: Die Initiative „Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft“ wurde von Bündner und Bündnerinnen eingereicht, welche sich grosse Sorgen um das Klima machen. An der Klimakonferenz in Lima im letzten Herbst wurden leider wieder keine verbindlichen Ziele für eine Reduktion des Ausstosses für CO₂ festgelegt. Alle hoffen nun auf die Klimakonferenz diesen Herbst in Paris. Seit Beginn der Neunzigerjahre werden in der Schweiz überdurchschnittliche Jahresmitteltemperaturen gemessen. Acht der zehn wärmsten Jahre seit Messbeginn 1864 wurden im 21. Jahrhundert registriert. Und 2011 war das wärmste Jahr. Die neusten Klimaberichte der UNO erklären deutlich, dass der Ausstoss an CO₂ so schnell wie möglich reduziert werden muss. Die Bündner schreiben Geschichte. Sie wollen, dass ihr Kanton keine Beteiligungen an Unternehmungen mit Kohlekraftwerken hält. Die Kommission stellt einstimmig den Antrag, den Art. 83a dem Volk zur Abstimmung zu empfehlen. Ich bitte Sie auf die Botschaft einzutreten.

Koch (Igis): Der Kommissionspräsident hat inhaltlich bereits ausgeführt, um was es im Grundsatz geht. Schauen Sie meine Damen und Herren, das Volk hat entschieden. Das Prinzip der Volkssouveränität gibt uns eigentlich vor, was wir als Parlament nun zu tun haben. Es bestimmt, dass das Volk der souveräne Träger der Staatsgewalt ist. Die Verfassung als politisch rechtliche Grundlage unseres Kantons beruht auf der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes und einzig die Stimmbür-

gerinnen und Stimmbürger stehen über der Verfassung, können diese ändern. Genau das wollte die Mehrheit der Bündnerinnen und Bündner und dies ist nach unserer Meinung klar zu respektieren. Auch wir haben uns stark gegen diese Lösung eingesetzt und haben versucht auf die Probleme hinzuweisen. Leider aber ohne Erfolg. Nun ist unsere Aufgabe dies möglichst nach dem Willen des Stimmbürgers umzusetzen. Die SVP respektiert den Willen des Volkes und wird sich immer für eine konsequente und schnelle Umsetzung von Volksentscheiden einsetzen. Ich glaube es geht hier auch um die Glaubwürdigkeit des Parlamentes und um die Frage, ob wir einen Volksauftrag ernst nehmen oder nicht. Erlauben Sie mir aber hier noch einen Hinweis zur aktuellen Repower-Lage. Die Fraktion der SVP, aber auch verschiedene Votanten hier im Rat haben vermehrt auf die Gefahr und die Problematik des sinkenden Aktienkurses der Repower hingewiesen. Diese Initiative hat hier sicherlich ihr Notwendiges dazu beigetragen. Wir sind bei einem Aktienwert von unter 100 Schweizerfranken angekommen. Somit sind allein auf dem Nachkauf der Alpiq-Aktien nun Buchverluste von gut 50 Millionen Franken entstanden. Ich bitte hier die Regierung inständig, nehmen Sie sich diesem Thema an und warten Sie nicht bis die Verluste noch grösser ausfallen und irgendwann realisiert werden müssen. Die Fraktion der SVP wird der Vorlage zustimmen.

Kollegger: Das Volk hat entschieden und dieser Entscheid wird nun der positive Entscheid einer neuerlichen Volksabstimmung vorausgesetzt und davon ist auszugehen, Eingang in die Bündner Verfassung finden. Damit wäre zumindest der politische Prozess abgeschlossen. Was bleibt aber ist das absolute Unverständnis, dass es überhaupt so weit kommen musste. Diese Vorlage basiert auf der völlig falschen Einschätzung der Situation. Es hätte vorher werthaltigere Lösungen gegeben. Das Kohlekraftprojekt hätte vor der politischen Verpflichtung zum Ausstieg bestimmt einen weit höheren Preis lösen können als heute. Aber nein, es wurde die Variante Bündner „Stieragrind“ allen anderen Varianten vorgezogen und da macht der Kanton, der als Mehrheitsaktionär in der Verantwortung steht, eine sehr, sehr schlechte Figur. Der Aktienkurs liegt aktuell, Ratskollege Jan Koch, bei 92 Franken. Der Aktienkurs lag 2011 noch bei 500 Franken. Das ist ein Wertverlust, meine Damen und Herren, innerhalb von vier Jahren von 81 Prozent. Lassen Sie sich diese Zahl einfach mal so in einer Minute durch den Kopf gehen. Auf die Vorlage kann getrost eingetreten werden und diesem Verfassungspassus zugestimmt werden, denn es ist ganz offensichtlich nicht das Volk, das die Unternehmung in Schwierigkeiten bringt.

Standespräsident Campell: Weitere Wortmeldungen zum Eintreten. Ich stelle fest, dass Eintreten nicht bestritten ist und somit beschlossen. Wir fahren weiter mit der Detailberatung und ich erteile wiederum das Wort dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Felix Andreas.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Art. 83a Kantonsverfassung

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Obligatorisches Referendum/Zeitpunkt des Inkrafttretens

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Felix (Haldenstein); Kommissionspräsident: Inhaltlich beantragt Ihnen die Kommission einstimmig die Kantonsverfassung entsprechend der regierungsrätlichen Botschaft zu revidieren und diese dem Volk zur Annahme zu empfehlen. Ich möchte dies wie folgt begründen: Die Initiative verlangt die Aufnahme eines Bekenntnisses gegen Kohlekraftwerke in der Kantonsverfassung. Sowie ein Investitionsverbot in Kohlekraftwerke für Unternehmen, an denen der Kanton beteiligt ist. Mit der Botschaft legt die Regierung dem Grossen Rat eine das Initiativbegehren konkretisierende Regelung vor, die sich inhaltlich eng am Wortlaut des Initiativtextes orientiert. Die Regierung trägt damit den Bestimmungen des verfassungsrechtlich geschützten Initiativrechtes Rechnung, wonach Regierung und Parlament bei der Umsetzung an die inhaltlichen Vorgaben der Initiative gebunden sind und von dieser nicht abweichen dürfen. Mit der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung wird nach Auffassung der Kommission sichergestellt, dass der Kanton keine neuen Beteiligungen an Gesellschaften mit Kohlekraftwerken erwirbt. Überdies wird der Kanton verpflichtet, im Rahmen seiner rechtlichen und politischen Möglichkeiten, nötigenfalls darauf hinzuwirken, dass keine Investitionen in Kohlekraftwerke getätigt werden. Gemäss einhelliger Meinung der Kommission entspricht der Vorschlag der Regierung den in der Initiative zum Ausdruck gebrachten und vom Volk gut geheissenen Vorstellungen. Inhaltlich gilt es festzustellen, dass in der Realität der von der Initiative geforderte Zustand de facto bereits umgesetzt ist. Im aktuellen Beteiligungsportfolio des Kantons ist nur Repower von den Auswirkungen der Initiative betroffen. Mit der Eigenstrategie des Kantons für Repower und deren Implementierung durch den Verwaltungsrat sind die Anliegen der Kohleinitiative faktisch umgesetzt. Spätestens Ende 2015 entfällt die einzige indirekte Beteiligung des Kantons an einem Kohlekraftwerk in Saline Ioniche. Bezüglich des künftigen Verhaltens des Kantons beim Kauf von Beteiligungen, verpflichtet die vorgesehene, neue Verfassungsbestimmung den Kanton auf den An- oder Zukauf von Beteiligungen an Gesellschaften mit Kohlekraftwerken zu verzichten. Überdies wird der Kanton verpflichtet, bei bestehenden Beteiligungen im Rahmen seiner rechtlichen und politischen Möglichkeiten nötigenfalls darauf hinzuwirken, dass keine Investitionen in Kohlekraft getätigt werden. In der Kommission gab diesbezüglich die Frage zu diskutieren, ob allenfalls Beteiligungspartner, oft sind dies andere Kantone, die mit Volksentscheid deklarierte Selbstbeschränkung des Kantons Graubünden dazu nützen könnten, unseren

Kanton, allenfalls auf unfreundliche Art und Weise, aus einer Beteiligung hinauszudrängen. Weil in der Schweiz keine Kohlekraftprojekte geplant sind, die Kohlekraft in der schweizerischen Stromproduktion heute und in Zukunft keine Rolle spielt und die energiepolitische Ausrichtung des Bundes im Rahmen der Energiestrategie 2050 keine Kohlekraftnutzung vorsieht, erscheinen diese Bedenken aus Sicht der Kommission letztendlich unbegründet. Nach Meinung der Kommission entspricht die von der Regierung präsentierte Vorlage dem mit dem Abstimmungsergebnis vom 22. September 2013 geäusserten Volkswillen. Die Kommission beantragt Ihnen, der Vorlage zuzustimmen und die Teilrevision der Kantonsverfassung mit der Aufnahme des neuen Art. 83a dem Volk zur Annahme zu empfehlen. Die Teilrevision der Kantonsverfassung untersteht dem obligatorischen Referendum.

Standespräsident Campell: Weitere Mitglieder der Kommission? Karl Heiz, Sie haben das Wort.

Heiz: Ich möchte nur kurz darlegen, warum die Kommission Ihnen einstimmig beantragt, den neuen Verfassungsartikel 83a gemäss Botschaft der Regierung zur Annahme zu empfehlen. Dies obwohl unsere Fraktion und unsere Partei und ich selber auch die Kohleinitiative seiner Zeit vehement bekämpft hatten. Es geht heute nicht mehr um die Frage, wie es auch schon gesagt wurde, ob die Kohleinitiative richtig oder falsch war, ob sie überhaupt noch nötig ist. Ob eine solche Bestimmung überhaupt in die Verfassung gehört oder nicht. Diese Fragen wurden am 23. September vom Volk entschieden und das ist zu respektieren. Heute geht es einzig und allein um die Frage, ob die Regierung ihren Auftrag, einen Verfassungsartikel zu formulieren, der den Volkswillen richtig und vernünftig wiedergibt, gut ausgeführt hat. Und da ist die Antwort auf diese Frage aus Sicht der Kommission eindeutig, Ja. Der Artikel ist einfach, er ist klar und er enthält auch einen wichtigen Hinweis, nämlich den, dass der aufzeigt die Grenzen der Möglichkeiten des Kantons aufzeigt, direkten Einfluss auf die Entscheidung einer Aktiengesellschaft zu nehmen. Deshalb beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, das haben wir gemacht, und die vorgeschlagene Teilrevision der Kantonsverfassung dem Stimmvolk zur Annahme zu empfehlen.

Standespräsident Campell: Weitere Mitglieder der Kommission? Ich stelle fest, dass niemand das Wort verlangt. Ich eröffne die Diskussion fürs Plenum. Stelle fest, dass das Wort nicht verlangt wird. Doch, Grossrat Rudolf Kunz.

Kunz (Chur): Die FDP-Fraktion wird sich zum grossen Teil zu dieser Frage enthalten. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass es absolut nicht richtig ist, in die Geschäftspolitik eines Unternehmens einzugreifen. Das Volk mag damals mit einem sehr knappen Mehr zugestimmt haben, es bleibt Fakt, dass das Volk dazu noch einmal das Sagen hat. Ob es dabei bleibt und es als wirklich richtig beurteilt, dass man in ein funktionierendes Unternehmen eingreift, wird dann zumal noch zu ent-

scheiden sein. Was die Ausführung von Grossratskollege Andy Kollegger zur Beteiligung bezüglich Repower anbelangt, so hat er natürlich unsere ungeteilte Zustimmung. Schön wäre gewesen, wenn Sie uns schon damals gefolgt wären.

Standespräsident Campell: Weitere Wortmeldungen. Dies ist nicht der Fall. Herr Regierungsrat, ich erteile Ihnen das Wort. Herr Regierungsrat? Sie verzichten.

Angenommen

Standespräsident Campell: Dann gehen wir über zur Abstimmung. Wer die Teilrevision der Kantonsverfassung neuer Art. 83a im Vollzug der am 22. September 2013 angenommenen Volksinitiative „Ja zu sauberem Strom und ohne Kohlenkraft“ dem Volk zur Annahme zu empfehlen, drücke die Taste Plus, wer nicht die Taste Minus, wer sich von der Stimme enthalten will die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Wir haben mit 93 zu null Stimmen, mit 23 Enthaltungen der Teilrevision der Kantonsverfassung zugestimmt.

Schlussabstimmung

- Der Grosse Rat empfiehlt dem Volk die Teilrevision der Kantonsverfassung (neuer Art. 83a) in Vollzug der am 22. September 2013 angenommenen Volksinitiative «Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft» mit 93 zu 0 Stimmen bei 23 Enthaltungen zur Annahme.

Standespräsident Campell: Ich erteile nun zum Schluss dem Kommissionspräsidenten das Wort.

Felix (Haldenstein); Kommissionspräsident: Ich möchte zum Abschluss des Geschäfts mich bedanken. Ich kann nicht sagen für die engagierte Debatte, aber für die sachliche Debatte. Da möchte ich mich bedanken. Ich möchte Herrn Regierungsrat Dr. Mario Cavigelli, dem Departementssekretär Alberto Crameri und dem juristischen Mitarbeiter Conradin Luzi im Namen der gesamten Kommission ganz herzlich danken für die umfassende und kompetente Vorstellung des Geschäftes während der Kommissionssitzung. Nicht zuletzt danke ich meinen Kollegen, der KUVe für die engagierte Vorbereitung des Geschäftes und die kollegiale, angenehme Zusammenarbeit. Ratssekretär Domenic Gross danke ich für die administrative Unterstützung der Kommissionsarbeit.

Standespräsident Campell: Wir kommen nun zum nächsten Geschäft: Kantonale Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd, "Sonderjagdinitiative". Im Kanton Graubünden hat die Jagd einen grossen Wert. Wenn ich jetzt auf die Tribüne schaue, möchte ich alle Gäste ganz herzlich willkommen heissen hier im Grossratsaal. Es freut uns natürlich, dass so viel Interesse für die Bündner Jagd in unserem Kanton ist und es wird eine sehr engagierte Diskussion geben. Wir freuen uns darüber. Ich erteile nun das Wort dem Kommissionspräsidenten, es ist die KUVe, die dieses Geschäft vorbereitet hat, und der Präsident ist Grossrat Andreas Felix. Sie haben das Wort.

Kantonale Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative) (Botschaften Heft Nr. 6/2014-2015, S. 343)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Felix (Haldenstein); Kommissionspräsident: Ich komme heute Nachmittag etwas in die Situation, dass ich mich bei Ihnen entschuldigen muss, dass ich so viel spreche. Am 21. August 2013 reichten Vertreter des Initiativkomitees die Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd, im folgenden Sonderjagdinitiative genannt, bei der Standeskanzlei ein. Die Initiative ist in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs im Sinne der Kantonsverfassung abgefasst. Die Initiative verlangt mit der Anpassung von Art. 11 des kantonalen Jagdgesetzes die Abschaffung der Sonderjagd. Die Initiative wurde von 10 229 Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern unterzeichnet. Mit Beschluss vom 10. September 2013 stellte die Regierung fest, dass die Volksinitiative zu Stande gekommen ist, weil sie namentlich innert Jahresfrist eingereicht wurde und das erforderliche Quorum an notwendigen, gültigen Unterschriften deutlich übertrifft. Nach Art. 68 des Gesetzes über die politischen Rechte hat die Regierung, zustande gekommene Initiativen mittels Botschaft innert eines Jahres dem Grossen Rat zu unterbreiten. Mit der vorliegenden Botschaft vom 12. August 2014 erfüllt die Regierung die formellen Anforderungen des Gesetzes über die politischen Rechte. Art. 15 Abs. 1 der Kantonsverfassung legt fest, dass Volksinitiativen innert zwei Jahren seit ihrer Einreichung dem Volk zur Abstimmung vorzulegen sind. Vorab ist eine zustande gekommene Initiative auf ihre Gültigkeit zu prüfen. Der Entscheid über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Initiative obliegt gemäss Art. 14 Abs. 3 der Kantonsverfassung dem Grossen Rat. Ebenfalls in der Kantonsverfassung, nämlich in Art. 14 Abs. 1, sind die Gründe abschliessend aufgezählt, die zur Ungültigkeit einer Initiative führen. Es sind dies: 1. Verletzung der Einheit der Form oder der Materie. 2. Offensichtlicher Widerspruch zu übergeordnetem Recht. 3. Undurchführbarkeit. 4. Rückwirkung, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist. Die geltende Verfassung, immerhin die höchste Satzung unseres Kantons, bringt damit den unmissverständlichen Willen des Verfassungsgebers zum Ausdruck, dass, unbeschleunigt vom Inhalt oder der Anzahl Unterschriften, nur gültige oder zumindest teilgültige Initiativen zur Abstimmung zugelassen werden dürfen. Im vorliegenden Fall der zustande gekommenen Sonderjagdinitiative hat der Grosse Rat also zu entscheiden, ob er die Initiative als gültig oder als ungültig beurteilt. Je nach Entscheid ergibt sich das weitere Vorgehen. Sollte die Initiative für gültig erklärt werden, findet darüber eine Volksabstimmung statt. Der Grosse Rat kann die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. In beiden Fällen kann er der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen. Erklärt der Grosse Rat die Initiative für ungültig, findet keine Volksabstimmung statt. Ein Gegenvorschlag

ist in diesem Fall nicht möglich. Der Entscheid des Grossen Rates auf Ungültigkeit kann ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden und ein Entscheid des Verwaltungsgerichtes wiederum ans Bundesgericht. Aufgrund dieser Ausgangslage und weil der Grosse Rat eine Pflicht zur Gültigkeitsprüfung der Initiative hat, erachtet es die KUVe als zwingend, auf die Vorlage einzutreten und die Frage der Gültigkeit bzw. der Ungültigkeit in der Detailberatung zu klären. Die Kommission beantragt ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Standespräsident Campell: Weitere Kommissionsmitglieder haben das Wort. Grossrat Daniel Albertin, Sie haben das Wort.

Albertin: Als Kommissionsmitglied und Landwirt sowie Gemeindepräsident mit einer sehr grossen Waldfläche und vor allem Waldfläche mit Schutzfunktion sei es bei der Schinstrasse, bei der Julierstrasse, bei der Albulastrasse, sowie dem Lebensnerv der RhB-Bahnlinie, ist es mir wichtig, Ihnen ein paar Gedanken zu erläutern, aus welchen Überlegungen man die Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd für nicht gültig erklären muss und somit Kommissionsmehrheit und Regierung unterstützt werden sollte. Die Volksinitiative verletzt ganz klar das eidgenössische Waldgesetz. Mit dem Vorschlag der Rotwildbejagung, wie es die Befürworter der Initiative vorsehen, ist eine Bestandesregelung nicht möglich so wie sie es heute mit der kantonalen Patentjagd im zweistufigen System ausgeführt wird. Ich bin kein Jäger und fühle mich auch nicht als Jagdexperte in diesem Rat, jedoch versuche ich die Flughöhe zu halten und mich nur mit der Thematik der Gültigkeit der Initiative auseinanderzusetzen. Als Landwirt ist es mir bewusst, dass nur so viel Vieh gefüttert werden kann, wie die Futtervorräte zulassen. Dies muss auch für unsere Wildbestände gelten. Halten wir uns nicht an diese Regelung, entstehen wieder grosse Wildschäden an den landwirtschaftlichen Kulturen und am Wald, der für uns eine zentral wichtige Aufgabe hat, als Schutzfunktion an den Infrastrukturen, wie Strasse, Bahn, Gebäude. Und nicht zu vergessen, unsere Bevölkerung, gerade in den dezentralen Gebieten. Treten wir nicht in das Wagnis, eine geleistete, bewährte Aufbauarbeit des Amtes für Jagd und Fischerei der letzten 40 Jahre zu untergraben und damit wieder Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Wald ins Unermessliche steigen zu lassen. Eine Überpopulation an Rotwild, die nur in wenigen Jahren stattfinden würde, hat zur Folge, dass ein Wildsterben im Winter nicht zu vermeiden wäre. Folgen Sie der Botschaft und geben Sie Gewähr, dass die Bündner Jäger ihrer Passion, der Bündner Hochjagd auch in Zukunft nachgehen können, so wie sie heute ausgeübt wird. Ich bin für Eintreten.

Sax: In Ergänzung zum Votum unseres Kommissionspräsidenten möchte ich als Kommissionsmitglied, aber auch als Jurist, im Rahmen der Eintretensdebatte einige rechtliche Ausführungen machen im Zusammenhang mit der Beratung der Sonderjagdinitiative. Dabei möchte ich mich in dieser Eintretensdebatte auf folgende drei Themen konzentrieren: Erstens, was ist die Aufgabe des Grossen Rates allgemein und konkret in Bezug auf das

vorliegende Geschäft. Zweitens, welches sind die Ungültigkeitsgründe gemäss Art. 14 Kantonsverfassung und drittens, möchte ich einige Aspekte zur Auslegung von Volksinitiativen einbringen. Erstens, zur Aufgabe des Grossen Rates. In unserer Kantonsverfassung sind die Aufgaben unserer drei staatlichen Behörden, des Grossen Rates, der Regierung und der Gerichte klar geregelt. Für uns als Grosser Rat, als Legislative und damit als gesetzgebende Behörde, sind wir es uns gewohnt, dass wir Debatten führen können zu Themen, die traktandiert sind und die uns von der Regierung als vorbereitende und antragsstellende Behörde vorgelegt werden. Dabei können wir als oberste Behörde Anträge der Regierung genehmigen, wir können sie abändern, wir können sie aber auch ablehnen. Wir haben damit als Gesetzgeber eine Breite, eine freie Gestaltungsmöglichkeit. Wir haben letztlich eine grosse Handlungsfreiheit und nehmen damit unsere ureigene, politische Aufgabe wahr. Letztlich sind unsere Entscheide damit immer klar das Ergebnis unseres politischen Entscheidungsprozesses. Nun, wieso mache ich im Rahmen dieser Eintretensdebatte Aussagen zu den Aufgaben des Grossen Rates, welche ja allen hier drin bekannt sind. Ich mache diese bewusst, um uns als Rahmen für die Debatte klar vorzugeben, welche Aufgabe wir als Grosser Rat haben im Rahmen der Behandlung von Initiativen. Indem wir gemäss Art. 14 Abs. 3 der Kantonsverfassung in der anschliessend folgenden Detailberatung darüber zu befinden haben, ob die Sonderjagdinitiative gültig oder ungültig ist, sind wir in unserer Entscheidfindung nicht frei, wie wir dies generell als Gesetzgeber sind. Nein, wir haben in unserer Beratung und Entscheidfindung bezüglich Gültigkeit gemäss Verfassung eine Rechtsfrage zu beantworten und damit die Rolle eines Richters einzunehmen. Und wenn wir die Rolle eines Richters einnehmen müssen, dann ergibt sich selbstredend, dass der Entscheid, den wir zu fällen haben, eben ein Entscheid rechtlicher Natur ist und nicht ein solcher politischer Natur, wie wir es gewohnt sind. Es ist unsere Aufgabe und Verantwortung, dass wir uns dieser speziellen Rolle bewusst sind und diese Rolle in der Debatte auch beachten, auch wenn dies möglicherweise nicht einfach ist. Art. 14 Abs. 3 der Kantonsverfassung schiebt uns diese Richterrolle zu und wir haben dies in Beachtung unserer Kantonsverfassung auch so umzusetzen.

Ich komme zum zweiten Punkt, nämlich zu den Ungültigkeitsgründen gemäss Art. 14 der Kantonsverfassung. Unser Kommissionspräsident hat bereits auf diese Ungültigkeitsgründe gemäss Art. 14 Abs. 1 der Kantonsverfassung hingewiesen. Wie er ausgeführt und wie die Regierung in ihrer Botschaft dargelegt hat, ist in unserer Debatte bezüglich Gültigkeit der Sonderjagdinitiative die Frage zu klären, ob ein offensichtlicher Widerspruch zu übergeordnetem Recht besteht oder nicht. Die Ungültigkeit ist dabei anzunehmen, wenn ein offensichtlicher Widerspruch zwischen der durch die Volksinitiative neu geschaffenen Rechtslage und der übergeordneten Gesetzgebung entsteht. Entscheidend und offensichtlich im Sinne des Bündner Verfassungsrechts ist, wenn kein Zweifel besteht, dass das übergeordnete Recht mit dem neu vorgeschlagenen kantonalen Recht verletzt wird. Ein Zweifel besteht dann, wenn auch durch Auslegung der

durch die Initiative neu geschaffenen Rechtslage es erlaubt, das Bundesrecht einzuhalten. Und somit bin ich beim dritten Stichwort. Ich bin beim Punkt der Auslegung von Volksinitiativen. Bei der Auslegung von Initiativen ist grundsätzlich vom Wortlaut der Initiative auszugehen und nicht von einem allfällig subjektiven Willen der Initianten, welcher allenfalls auch nachgeschoben werden kann. Volksinitiativen müssen deshalb, wie Erlasse, objektiv ausgelegt werden und dürfen nicht als subjektive Willenserklärung der Initianten verstanden werden. Im Rahmen der Auslegung dürfen jedoch eine allfällige Begründung des Volksbegehrens und Meinungsäusserungen der Initianten mit berücksichtigt werden. Dies hat auch der Gutachter Dr. Poledna in seinem Gutachten so ausgeführt. Subjektive Meinungsäusserungen, welche nachgeschoben werden, sind indessen für die Auslegung von Initiativen unerheblich, weil dadurch der Wille der Unterzeichnenden der Initiative verfälscht werden könnte. Indem der Wortlaut der uns vorgelegten Sonderjagdinitiative klar und eindeutig ist, erübrigt sich in diesem Fall eine, über den Wortlaut der Auslegung hinaus gehende Initiativtext. Somit kann diesbezüglich, und das haben wir auch in der Kommission so diskutiert, bereits zum jetzigen Zeitpunkt festgestellt werden und festgehalten werden, dass auf den klaren Wortlaut der Initiative abzustellen ist und auch die Initianten können nicht, wie sie dies mit ihrem privaten Gutachten Dr. Kneller versuchen, nun nachträglich noch versuchen, ihre Initiative zu retten, mit der Aussage, es könnte ja im November und Dezember eine Regiejagd durchgeführt werden. Dies würde sich nämlich mit dem Initiativtext nicht vereinbaren lassen. Wie Sie bereits dem Protokoll entnehmen konnten, bin ich für Eintreten. Ich bitte Sie, dies gleich zu tun und im Rahmen der Detailberatung die rechtliche Würdigung der Sonderjagdinitiative vorzunehmen.

Deplazes: Die Jagd trägt seit Generationen immer wieder zu grossen und emotionalen Diskussionen bei. Als Nichtjäger bin ich beim Lesen der Botschaft und der verschiedenen Gutachten mit einer speziellen Welt in Berührung gekommen. Ich las zum ersten Mal Begriffe wie Schmaltiere, Mittelstand, Fegezeit usw. Heute wird der Grosse Rat bereits zum zweiten Mal darüber entscheiden, ob eine Initiative zur Sonderjagd gültig oder ungültig erklärt wird. Vorab, die Initiativen haben für mich einen sehr hohen Stellenwert und sollten nur ungültig erklärt werden bei wirklich unmöglicher Durchführung. Der Text der Initiative ist zu genau formuliert und nicht so einfach umsetzbar. Ein offensichtlicher Widerspruch mit übergeordnetem Recht kann nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Mit einer Ausweitung des Kataloges des zu schiessenden Wildes während der Hochjagd und einer viel intensiveren Bewirtschaftung der Wildasyle, könnte der Jagderfolg erheblich vergrössert werden. Im Dezember könnte die Wildhute die noch zu schiessenden Hirsche erlegen. Der Jungwald müsste mit grossen personellen und finanziellen Mitteln hektarenweise geschützt werden. Der Aufwand für die Umsetzung der Initiative wäre enorm, aber möglich. Rechtlich gesehen könnte die Initiative umgesetzt werden, aber fachlich wird dies sehr sehr schwierig. Nach meiner

Meinung ist die Umsetzung der Initiative nicht unmöglich. Nach den ausführlichen und sehr informativen Referaten des Amtes für Jagd und Fischerei und des Amtes für Wald- und Naturgefahren in der KUVe bin ich überzeugt, dass es die Sonderjagd im Moment braucht. Ohne die Sonderjagd kann die Masseneinwanderung der Hirsche aus anderen Kantonen, aus dem Ausland im November bis Dezember nicht wirksam begegnet werden. Die Jagd in den Wintereinständen ist notwendig. Die Regierung hat gute Gründe für die Beibehaltung der Sonderjagd. In einer eventuellen Abstimmung würden die Bündnerinnen und Bündner im Sinne der Regierung abstimmen, davon bin ich überzeugt. Die Wild-Wald-Konzepte sind bereits mehrere Jahre alt und müssen umgehend überarbeitet werden und damit aktuelle Unterlagen zum Verbiss durch das Wild zur Verfügung stehen. Im Schutzwald beträgt der Verbiss über 19 Prozent. Meiner Meinung nach hat es regional gesehen zu viel Wild im Bündner Wald. Im 2013 lebten rund 15 000 Hirsche in Graubünden, was die Hälfte des Hirschbestandes der Schweiz darstellt. Seit 2010 wächst der Bestand um rund jährlich 500 Tiere. Der Bestand sollte mittelfristig nach unten korrigiert werden. Der Wald wird in Zukunft durch den Klimawandel noch mehr gestresst als heute, Wasserknappheit, Trockenheit, Schädlinge usw. und aus diesen Gründen verträgt der Wald nicht immer mehr Hirsche. Ich bitte Sie, auf die Botschaft einzutreten, aus demokratischen Gründen die Initiative als gültig zu erklären. Die Bevölkerung soll der Initiative eine Abfuhr erteilen und nicht der Grosse Rat.

Standespräsident Campell: Weitere Mitglieder der Kommission? Dies ist nicht der Fall. Somit eröffne ich die Diskussion im Plenum über das Eintreten. Wem darf ich das Wort erteilen? Grossrat Mathis Christian, Küblis.

Mathis: Die Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd, mit 10 229 gültigen Unterschriften, kam in fünf Monaten zu Stande. Dies ist die höchste je gesammelte Anzahl Unterschriften für eine Volksinitiative in der Geschichte Graubündens. Ein klarer Beweis dafür, dass die Sonderjagd nicht nur von vielen Jägerinnen und Jägern nicht mehr akzeptiert wird, sondern auch bei den Nichtjagenden der Bevölkerung auf massive Ablehnung stösst. Die tierunethischen Vorkommnisse während der Sonderjagden blieben der Bevölkerung nicht vorbehalten. Die Sonderjagd im November und Dezember zu einer Zeit, wo die Tiere in ihre Ruhe gehen, stösst bei der Bevölkerung auf grosse Ablehnung. Die Regierung und das Amt für Jagd und Fischerei wollen nichts ändern. Die Regierung weiss vom Unmut in der Bevölkerung und auch von vielen Jägern. Schon am 22. Februar 2011 hatte ich ein Gespräch mit Regierungsrat Dr. Cavigelli. Ich habe ihn schriftlich aufgefordert, den Jägern die Chance zu geben, da mit der Regulierung des Hirschbestandes während der ordentlichen Hochjagd im September erreicht werden kann. In diesem Schreiben habe ich Regierungsrat Cavigelli auch mitgeteilt, dass eine grosse Anzahl der Bündner Bevölkerung bereit wäre, eine Initiative zu starten mit dem Ziel, die Sonderjagd abzuschaffen. Es hat sich aber leider nichts getan, im Gegenteil. Die Jagdbetriebsvorschriften für die Hochjagd wurden in

den letzten Jahren immer komplizierter. Es wird alles getan um eine Sonderjagd durchzuführen und zu rechtfertigen. Die immer grössere Anzahl Wildasyle erschweren die Abschüsse während der ordentlichen Hochjagd. Die Wildschutzgebiete wurden im Jahre 2010 neu festgelegt. Es wurden die allgemeinen Wildschutzgebiete von 193 auf 215 und die Hochjagdasyle von 18 auf 19 erhöht. Auf dem Gebiet der Gemeinde Klosters wurde das allgemeine Wildschutzgebiet Sardasca gegen den Willen der Gemeinde, der Jäger und der Alpenossenschaft neu aufgenommen. Das Wildschutzgebiet Spliess grenzt direkt an den Nationalpark. Dies sind nur zwei Beispiele, die ich kenne. Mit der immer zunehmenden Anzahl Wildschutzgebiete kann der Hirschbestand während der ordentlichen Jagd nicht reguliert werden. Standwild, das wir Jäger während der Hochjagd schonen, wird dann auf der Sonderjagd geschossen. Die Jagdbetriebsvorschriften für die Sonderjagd werden immer lockerer. Neuerdings fahren die Jäger mit Vierrad-Töff sogar in der Dämmerung querfeldein zu ihren Wintereinständen. Die ursprüngliche als Feinregulierung des Wildbestandes geplante Sonderjagd hat ihr Ziel verfehlt und ist mittlerweile zur jährlichen Institution geworden. Circa ein Drittel des Wildbestandes muss jeweils während der Sonderjagd erlegt werden. Daran beteiligen sich aber nur ein Drittel der Jäger, welche das Hochjagdpatent gelöst haben. Für das Amt für Jagd und Fischerei dennoch ein lukratives Geschäft in der Grössenordnung von circa einer halben Million Franken. Was gedenken die Jagdverantwortlichen zu unternehmen, falls sich alle Jäger an der Sonderjagd beteiligen würden? Dann wäre die Regionaljagd programmiert und nicht mehr weit von einer Revierjagd. Das Bündner Jagdgesetz muss vereinfacht werden und die Jagd soll nur mit einem Patent ausgeführt werden. Bis im 2006 stand im Gesetz, wenn die Abschusszahlen auf der ordentlichen Hochjagd nicht erreicht werden, kann die Jagd wieder aufgenommen werden. Warum wurde das nie gemacht? Im Jagdgesetz steht auch, dass die Jagdzeit so festgelegt werden muss, dass die Abschusspläne innert möglichst kurzer Zeit erfüllt werden. Wir haben 21 Tage Hochjagd mit einem Unterbruch im September. Im 2014 musste noch insgesamt an total 16 Tagen verteilt im ganzen Kanton eine Sonderjagd durchgeführt werden. Trotzdem sind die vorgegebenen Abschusszahlen nicht erreicht worden. Für die Sonderjagd 2014 mussten einige Wildschutzgebiete und Jagdplangebiete sowie Wildschutzgebiete teils oder ganz geöffnet werden. Ich habe zugeschaut, wie in dem Wildschutzgebiet die Treibjagden durchgeführt werden. Das ist nicht die Bündner Jagd, die wir kennen. Es müssen Veränderungen vorgenommen werden. Die Jagd muss vereinfacht werden. Weil weder die Regierung noch das Amt für Jagd den Willen gezeigt haben, etwas zu ändern, mussten wir die Initiative starten. Jetzt müssen wir uns von dem Gegner unserer Initiative vorwerfen lassen, ohne Sonderjagd sei es nicht möglich, den Hirschbestand zu regulieren. Das ist aus meiner Sicht falsch, denn es wurde auch nie probiert. Auf Druck unserer Initiative wurde im Jahr 2013 und 2014 ein Pilotprojekt „Asyl Gubler Tobel“ durchgeführt. Das Asyl wurde teilweise geöffnet. In den letzten zwei Tagen während der Hochjagd wurden die Hirschkuhe und Kälber zum Abschuss

freigegeben. Wenn eine solche Asylbewirtschaftung auf den ganzen Kanton ausgedehnt würde, bräuchten wir nicht einmal eine verlängerte Jagd. Im Durchschnitt in diesen zwei Tagen wurden dort sieben Stück Kahlwild geschossen. Wenn nun in allen 234 Wildschutzgebieten und Hochjagdasylen eine solche Jagd durchgeführt würde, gäbe es total 1638 Tiere, die geschossen werden könnten. Wir vom Initiativkomitee sind aber grundsätzlich gegen einen Abschuss von Muttertieren und ihren Kälbern. Es kann nicht sein, dass Kälber geschossen werden, die neun Monate später als Spiesser nicht mehr erlaubt sind. Bei diesem System fehlen uns hunderte Jagdtiere, die während der Hochjagd im nächsten September erlegt werden können. In diesem Punkt verstösst die Jagdplanung gegen das Bündner Jagdgesetz, denn in Art. 9 Abs. 2 heisst es unter anderem: „Sie regelt den Schutz der Muttertiere und der Jungtiere.“ Im Schweizer Jagdgesetz heisst es in Art. 7 Abs. 5: „Sie, die Kantone, regeln insbesondere den Schutz der Muttertiere und der Jungtiere während der Jagd sowie der Altvögel während ihrer Brutzeit.“ Zum Vorwurf, dass es unmöglich sei, die Abschusszahlen um den Nationalpark zu erreichen: Weshalb wurden dort Asyle geschaffen, welche direkt an den Nationalpark grenzen? Der Kanton kann auch überall in jeder Zeit Massnahmen mit Jagdberechtigten und Aufsichtsorganen ergreifen gegen Hirsche, welche unverhältnismässig Schaden anrichten. Die Initianten sind überzeugt, mit der Verlängerung der Hochjagd im Oktober vorgeschriebene Abschusspläne zu erfüllen. Ich beantrage, auf das Geschäft einzutreten.

Michael (Donat): Die Fraktion der BDP unterstützt grossmehrheitlich die Anträge der Regierung und der Kommission. Auf die Vorlage ist einzutreten und danach wollen wir die Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd für ungültig erklären. Die Gründe dafür wurden durch den Kommissionspräsidenten dargelegt und stehen auch in der roten Botschaft. Ich möchte da nicht nochmals wiederholen. Die BDP-Fraktion ist aber auch der Meinung, dass nach der eventuellen Ungültigkeitserklärung nicht einfach das Thema auf die Seite gelegt werden darf. Die Sonderjagd in dieser Form ist umstritten und muss hinterfragt werden. Die Regierung und das Amt für Jagd und Fischerei ist gefordert. Sie kommen nicht darum herum mit den Initianten mit der Jägerschaft und mit allen Beteiligten eine Lösung zu suchen. Die Ziele und der Auftrag der Sonderjagd müssen weiterhin gewährleistet werden. Diese Vorgaben können mit etwas gutem Willen über die normale Jagd erreicht werden. Bitte unterstützen Sie die Anträge der Regierung und der Kommission mit dem Auftrag für die Wildregulierung eine bessere als die jetzige Lösung zu finden, danke.

Gartmann-Albin: Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, habe ich keine Freude, weder an der Sonderjagd noch an der Hoch- oder Niederjagd. Aber auch mir ist klar, dass für die Erhaltung eines gesunden Wildtier- und Waldbestandes die Jagd nun einmal notwendig ist. Ich bin aber nach wie vor überzeugt, dass vor allem bei der Sonderjagd Verbesserungen möglich sind. Bereits im April 2011 habe ich diesbezüglich eine Anfrage um Verbesserungsmöglichkeiten eingereicht. Dass das zuständige

Amt allfällige Möglichkeiten nicht einmal geprüft hat, sondern der Ansicht war, dass alles bestens läuft, hat mich sehr erstaunt und mir auch gezeigt, dass den zuständigen Personen jegliche Sensibilität gegenüber der nichtjagenden Bevölkerung fehlt. Und nun liegt die Initiative zur Abschaffung der Sonderjagd auf dem Tisch und es stellt sich die Frage: Gültig oder ungültig? Die Initiative fordert, dass die Abschusspläne innert möglichst kurzer Zeit auf alle Fälle während der ordentlichen Hochjagd vollumfänglich erfüllt werden können. Weiter setzt die Initiative auch die Zeiträume fest. Nämlich in den Monaten September und Oktober insgesamt höchstens 25 Tage mit der Möglichkeit von Jagdunterbrüchen für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen. Dass ab Ende September und im Oktober die Hirsche in der Brunft sind, wird hier total ausser Acht gelassen. Und ebenfalls nicht berücksichtigt wird, dass sehr viele Tiere erst im Herbst in unseren Kanton einwandern und hier die Wintermonate verbringen. Dies würde bedeuten, dass wir mit einem deutlichen Bestandesanstieg der Hirsche in unserem Kanton rechnen müssen. Die Folge wäre eine erhebliche Zunahme von Wildschäden im Wald sowie in der Landwirtschaft. Weiter müsste mit wesentlich höheren Zahlen des Fallwildes gerechnet werden. Diese Auswirkungen stehen für mich klar im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben des Bundes. Wir alle haben die Ausführungen des Kommissionspräsidenten gehört, welcher die Initiative als ungültig erklärte. Meine Abklärungen bei mehreren Juristen sind zum gleichen Schluss gekommen. Und obwohl ich nach wie vor keine Freude an der Sonderjagd habe, glaube ich Ihnen und werde deshalb für ungültig stimmen. Die vielen Unterschriften für die Initiative zeigen aber klar, dass der Unmut gegen die Sonderjagd verständlicherweise sehr gross ist. Ich möchte hier die Regierung nochmals klar auffordern, das Amt zu beauftragen, nach Verbesserungsmöglichkeiten in diesem Bereich Ausschau zu halten. Wenn der Wille hier vorhanden ist, können diese auch gefunden werden. Auch ich bin für Eintreten. Besten Dank.

Lombardi: La caccia speciale è stata introdotta nei Grigioni da poco meno di un trentennio quale misura di complemento alla caccia alta per ottenere, in determinate situazioni eccezionali, la riduzione degli effettivi di cervi giudicati troppo alti. In poco meno di trent'anni essa è ora diventata, al pari della caccia alta stessa, una misura sistematica di regolamentazione e limitazione degli effettivi. Tale forte aumento dell'importanza della caccia selettiva nei Grigioni è purtroppo avvenuto a discapito della normale e tradizionale caccia alta. I dati indicano che circa un terzo dei cervi abbattuti nei Grigioni vengono abbattuti nell'ambito della caccia speciale e non più nell'ambito della caccia alta. Ciò è francamente inammissibile se si considerano le modalità particolarmente odiose della caccia speciale. Essa viene esercitata d'inverno, quando la selvaggina non ha più via di scampo, e si concentra sulle cerva, anche quelle allattanti, e sui cerbiatti, ossia su animali che altrimenti ci si sforza sempre di proteggere e che, improvvisamente, in dicembre diventano l'obiettivo da colpire. Nel contempo la caccia speciale rappresenta per certi versi una presa in

giro di quei 5'000 cacciatori che in settembre con coscienza e responsabilità da sempre permettono, anche nell'interesse del Cantone, di mantenere effettivi adeguati al territorio. In settembre si impongono regole particolarmente restrittive e fonte di enormi difficoltà per i cacciatori al momento del prelievo. In dicembre tutto ciò viene dimenticato: le stesse cerva o i cerbiatti che in settembre erano rigorosamente protetti, in novembre diventano l'obiettivo principale della caccia speciale. Ciò poteva forse ancora essere tollerato fintanto che la caccia speciale rimaneva un fenomeno marginale e volto a regolare gli effettivi in casi speciali ed eccezionali. Non lo è però più ora con una caccia speciale che per numero di abbattimenti è diventata quasi altrettanto importante della caccia alta. L'iniziativa contro la caccia speciale nasce da tale disagio. L'iniziativa nasce dalla consapevolezza che cambiando alcune regole sull'esercizio della caccia alta (apertura parziale delle bandite, periodi di caccia più lunghi, minore protezione di talune fasce di età) la caccia speciale risulterebbe superflua. Purtroppo, l'ispettorato della caccia nonostante l'avversità della popolazione nei confronti della caccia speciale, per anni non ha mai mostrato nessun segno di apertura e di cambiamento. Oggi si raccolgono i frutti di tale mancanza di apertura. Si perpetua però la stessa politica di chiusura. Di fronte a un'iniziativa sottoscritta da un numero record di cittadine e di cittadini di questo Cantone la paura del confronto democratico prevale. Di fronte a una disposizione legale (l'articolo 14 della Costituzione cantonale) il cui testo prescrive di non portare in votazione iniziative solo se evidentemente in contrasto con il diritto di rango superiore. Constatato che nessuno è stato in grado di evidenziare quale disposizione legale verrebbe violata in modo talmente chiaro, palese, da rendere la non ricevibilità dell'iniziativa. Fiori fiori di avvocati, dottori e professori in diritto non riescono a mettersi d'accordo. Io non sono un giurista e la soluzione sta probabilmente proprio qui: ciò che è manifesto, palese, evidentemente illegale, come indicato dalla Costituzione cantonale, dovrebbe essere riconoscibile da tutti, anche da voi tutti quali rappresentanti dal Popolo e anche dal sottoscritto quale semplice contadino di montagna. Il Governo stesso per tentare di dimostrare ciò che avrebbe dovuto essere manifesto, palese, ha dovuto far allestire non una, ma ben due perizie puntualmente smentite da una controperizia. In caso di dubbio, pro Popolo. Per questi motivi sono dell'opinione che l'iniziativa non possa essere sottratta a coloro cui effettivamente spetta la decisione: ai nostri cittadini in votazione popolare.

Standespräsident Campell: Weitere Wortmeldungen zum Eintreten? Ist nicht der Fall. Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen. Wir kommen nun zur Detailberatung. Wir haben hier einen Minderheitsantrag und ich erteile zuerst der Kommissionsmehrheit das Wort, dies dem Sprecher und Kommissionspräsidenten, Grossrat Felix.

Detailberatung

a) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Deplazes)

- Rückweisung der Botschaft an die Regierung zur Überarbeitung.
- Es sei eine neue Botschaft zu erarbeiten, die zum Schluss kommt, dass die Sonderjagdinitiative für gültig zu erklären ist und eine materielle Ablehnung der Sonderjagdinitiative empfiehlt.

b) *Antrag Kommissionsmehrheit* (10 Stimmen: Felix [Kommissionspräsident], Albertin, Giacomelli, Grass, Heiz, Joos, Koch [Tamins], Koch [Igis], Sax [Kommissionsvizepräsident], Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Felix [Kommissionspräsident]) *und Regierung*
Vollumfängliche Abweisung des Antrages der Kommissionsminderheit.

Felix (Haldenstein); Kommissionspräsident: Sie haben dem Protokoll der KUVS-Sitzung vom 15. Januar entnehmen können, dass es einen Mehr- und Minderheitsantrag in dieser Frage gibt. Jetzt hat mir vorhin mein Kollege Beat Deplazes eröffnet, dass er den Antrag, wie er ihn damals in der Kommission gestellt hat, zurückziehen möchte und ich möchte deshalb bitten, der Kommissionsminderheit zuerst das Wort zu erteilen.

Deplazes: Ich weiss zwar nicht, warum ich das Wort kriege, aber ich habe mit dem Kommissionspräsidenten vorbesprochen, dass ich meinen Antrag, welchen ich am 15. Januar eingereicht habe, hiermit zurückziehe.

Grossrat Deplazes zieht den Antrag der Kommissionsminderheit zurück.

Standespräsident Campell: Dies wollten wir von Ihnen hören, damit man nicht im Nachhinein Unterschiede hat. Ich danke Ihnen. Und somit würden wir zur Detailberatung übergehen und auch hier erteile ich das Wort dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Felix.

Die kantonale Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative) für ungültig zu erklären.

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (8 Stimmen: Felix [Kommissionspräsident], Albertin, Giacomelli, Grass, Heiz, Joos, Koch [Tamins], Sax [Kommissionsvizepräsident]; Sprecher: Felix [Kommissionspräsident]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (3 Stimmen: Deplazes, Koch [Igis], Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Koch [Igis])

Die kantonale „Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative)“ sei für gültig zu erklären.

Felix (Haldenstein); Kommissionspräsident: Für die Kommissionsmehrheit erfasst die Botschaft der Regie-

rung das Thema der Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd umfassend und plausibel. Sie stützt sich auf der Basis der externen Gutachten von Dr. Poledna und Dr. Robin auf rechtlich und wildtierbiologisch fundierte Grundlagen. Der Antrag der Regierung ist für die Kommissionsmehrheit nachvollziehbar und schlüssig. Die Kommissionsmehrheit unterstützt den Antrag der Regierung und beantragt Ihnen, die Sonderjagdinitiative für ungültig zu erklären. Ich möchte diese Haltung mit den nachfolgenden Ausführungen begründen. Im Sinne einer Auslegeordnung möchte ich das heutige Jagdsystem kurz darlegen. Anschliessend gehe ich auf den Inhalt der Initiative ein und zeige deren Auswirkungen auf. Zum Abschluss würdige ich einige Punkte aus dem Rechtsgutachten der Initianten.

Zum Ersten, zum heutigen Jagdsystem. In Graubünden bestehen die folgenden Jagdarten, die sich chronologisch in dieser Reihenfolge in die Kalendermonate September bis Februar einfügen. Die Hochjagd, die Niederjagd, die Steinwildjagd, die Sonderjagd und die Pass- und Fallenjagd. Von den Jagdarten betrifft die Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd ausschliesslich die Hochjagd, beziehungsweise die Sonderjagd, deren Abschaffung die Initiative fordert. Auf der Bündner Jagd werden gemäss Abschussstatistiken der Jahre 2011 bis 2013 des Amtes für Jagd und Fischerei jedes Jahr rund 22 500 Tiere erlegt. Davon sind etwa 10 500 Schalenwild, 10 250 Haarwild und etwa 1750 Federwild. Von den Wildarten betrifft die Initiative grundsätzlich alle auf der Hochjagd bejagten Schalenwildarten. Beim Gamswild beläuft sich der Frühlingsbestand auf rund 24 000 Tiere. Das Gamswild trägt etwa 3000 Tiere zum Schalenwildabschuss bei. Dies ist für die heutige zu führende Diskussion insofern nicht von Bedeutung, weil beim Gamswild die Regulierung der Bestände in der Vergangenheit während der Hochjagd vollumfänglich erfüllt wurde. Eine Änderung dieser Situation ist auch für die Zukunft nicht zu erwarten. Auf die Gamsjagd hat die Initiative deshalb keine Auswirkungen. Beim Steinwild beläuft sich der Frühjahrsbestand auf rund 6300 Tiere. Die Regulierung des Steinwilds im Umfang von rund 500 Tieren pro Jahr erfolgt im Rahmen einer Jagd auf geschützte Arten nach Art. 7 des eidgenössischen Jagdgesetzes. Die Steinwildjagd wird durch die kantonale Initiative in ihrer Legitimation nicht in Frage gestellt. Allerdings dürften sich mit einer Hochjagd im Sinne der Sonderjagdinitiative zeitliche Überschneidungen mit der Steinwildjagd ergeben, welche jagdbetriebliche Anpassungen notwendig machen, die allerdings machbar sind. Beim Rehwild beläuft sich der Frühjahrsbestand wie beim Hirsch auf rund 15 000 Tiere. Jährlich werden knapp 3000 davon erlegt. Im Jahr 2013 wurden während der Hochjagd 87,5 Prozent, während der Sonderjagd 8,3 Prozent und als Hegeabschüsse 4,2 Prozent erlegt. Die Sonderjagdinitiative hätte auf die Rehjagd Auswirkungen, weil die Sonderjagd auf das Reh nicht mehr durchgeführt werden dürfte. Die Jagd auf Wildschweine findet während der Hoch- und Sonderjagd statt. Sie fällt im Moment mit einer Strecke von rund 20 Tieren pro Jahr nicht ins Gewicht. Die Sonderjagdinitiative hätte auf die Wildschweinjagd insofern Auswirkungen als im künftigen Umgang mit dem Wildschwein ein Bestandesma-

nagement verhindert würde. Beim Rothirsch beläuft sich der Frühjahresbestand wie beim Rehwild auf rund 15 000 Tiere. Die durchschnittlichen Abschusszahlen von 2011 bis 2013 beliefen sich auf rund 4250 Tiere. In den letzten 20 Jahren gelang es nie, die Abschusspläne auf der Hochjagd zu erfüllen. Durchschnittlich mussten auf der Sonderjagd rund 1000 Hirsche erlegt werden, um die Abschusspläne zu erfüllen, und die Hirschbestände auf die Kapazitäten der Wintereinstände auszurichten. Im Gegensatz zu den übrigen auf der Hochjagd bejagten Schalenwildarten können beim Rothirsch die Sommer- und Wintereinstände geographisch weit auseinanderliegen. Durch den Aufenthalt in den Sommereinständen, die nicht bejagbar sind, entzieht sich das Hirschwild der Jagd und zieht im November und im Dezember in zu hoher Bestandesdichte in die Wintereinstände ein. Solche Sommereinstände, die eben nicht bejagbar sind, sind beispielsweise der Schweizerische Nationalpark oder das grenznahe Ausland und benachbarte Kantone. Die Sonderjagdinitiative hätte auf die Hirschjagd grosse Auswirkungen, weil die Herbstjagd auf den Hirsch im Umfang von 25 Prozent der Abschusspläne nicht mehr möglich wäre.

Für Problemgebiete, wie beispielsweise die Umgebung des Schweizerischen Nationalparks, bietet die Initiative keinen Lösungsansatz. Die Jagd, wie sie heute in Graubünden praktiziert wird, entspricht einem austarierten System, mit welchem die verschiedenen Anforderungen an die Jagd erfüllt werden und der Jagdbetrieb zwischen den einzelnen Jagdarten optimal koordiniert ist. Sie trägt tierschützerischen und ethischen Grundsätzen Rechnung, indem die Jagdzeiten gemäss Art. 11 des geltenden kantonalen Jagdgesetzes auf die Paarungszeit Rücksicht zu nehmen haben. Mit der Festlegung von Wildschutzgebieten wird dem Bedürfnis der Tiere nach Rückzugsmöglichkeiten und Ruhe auch während der Jagd Rechnung getragen. Andererseits wird damit, eben mit diesen Wildschutzgebieten, eine möglichst hohe Erreichung der Abschusspläne während der Hochjagd angestrebt. Wenn man zur Kenntnis nimmt, dass 50 Prozent der Hirschabschüsse während der Hochjagd entlang der Grenzen von Asylen und Wildschutzgebieten erfolgt, gelingt dies sehr gut. Die Jagdbahnen des Kantons Graubünden verzeichneten auch international einen hervorragenden Ruf und eine hohe Anerkennung. Die Festlegung der Abschusspläne wird in Bezug auf die Quantität der Abschüsse von den Initianten in ihrem Rechtsgutachten denn auch nicht in Zweifel gezogen.

Was will die Initiative? Sie finden den Wortlaut der Initiative im Anhang der Botschaft der Regierung auf Seite 377. Die Initianten fordern, dass die Jagdzeiten derart festzulegen sind, dass die Abschusspläne auf alle Fälle und vollumfänglich während der ordentlichen Hochjagd, das heisst gemäss Initiativtext bis Ende Oktober, zu erfüllen sind. Auf alle Fälle und vollumfänglich bis Ende Oktober zu erfüllen sind. Sie bringen damit unmissverständlich zum Ausdruck, dass nach Ende Oktober keine jagdlichen Eingriffe zur Bestandesregulierung und zur Erreichung der Abschusspläne mehr zulässig sind. Die Bestimmung, wonach die Jagdzeiten auf die Paarungszeit Rücksicht zu nehmen haben, wäre gemäss Initiative nicht mehr im Gesetz enthalten. Die Forderung,

wonach der Festlegung der Wildschutzgebiete und der Regelung der Jagd anzustreben ist, dass die Abschusspläne möglichst während der Hochjagd erfüllt werden können, ist bereits heute in genau demselben Wortlaut im kantonalen Jagdgesetz enthalten.

Gemäss Art. 14 Abs. 3 der Kantonsverfassung haben wir als Grosser Rat über die Gültigkeit, beziehungsweise Ungültigkeit vorliegender Initiativen zu befinden. Ich rufe nochmals kurz die Kriterien, welche anzuwenden sind, die ebenfalls in der Kantonsverfassung stehen, in Erinnerung. Es sind dies erstens: Verletzung der Einheit der Form oder der Materie. Zweitens: Offensichtlicher Widerspruch zu übergeordnetem Recht. Drittens: Undurchführbarkeit. Viertens: Rückwirkung, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist. Die Beurteilung durch den Rechtsgutachter, die auch von der Regierung übernommen wird, zeigt auf, dass die Kriterien der Einheit der Form oder der Materie, der Undurchführbarkeit und der Rückwirkung durch die Initiative nicht verletzt sind. Hingegen ist das Kriterium eines offensichtlichen Widerspruchs zu übergeordnetem Recht verletzt. In den Schlussfolgerungen der Gutachter wie auch der Regierung steht die Initiative in offensichtlichem Widerspruch zu übergeordnetem Recht. Eine Hochjagd im Sinne der Initiative hätte insbesondere beim Hirschwild die Konsequenz, dass ein erheblicher Teil des Abschussplanes nicht erreicht werden kann. Die Initianten bestätigen diesen Sachverhalt indirekt, indem sie diesem Umstand bis zu einem gewissen Grad Rechnung tragen. Indem sie nämlich gegenüber heute die Dauer der Hochjagd um vier Tage auf insgesamt 25 Tage erweitern. Dies erweist sich allerdings als ungenügend. Das wildtierbiologische Gutachten von Prof. Robin zeigt auf, dass bei gleichbleibenden Kategorien der zum Abschuss freigegebenen Klassen von einer mittleren Tagesstrecke von 100 Tieren ausgegangen werden kann. Bei 1000 auf der heutigen Sonderjagd zu erlegenden Hirschen verblieben nach vier zusätzlichen Jagdtagen immer noch 600 Tiere, die als Überbestand in die Wintereinstände einziehen würden. Diese Kalkulationen werden vom Gutachter der Initianten qualitativ nicht in Zweifel gezogen und damit indirekt bestätigt. Die ausgeprägtere Produktionsdynamik des Hirschwildes von jährlich einem Drittel des Bestandes würde innert wenigen Jahren zu einer massiven Erhöhung des Rothirschbestandes führen. Auch diese Entwicklung wird im besagten Gutachten aufgezeigt. Dass dies nicht ohne gravierende Auswirkungen auf die Lebensräume des Hirschwildes, insbesondere, und das ist das Entscheidende, auf die Wintereinstände und den Zustand des Waldes in diesen Gebieten ablaufen würde, ist selbstredend. Das eidgenössische Waldgesetz verlangt von den Kantonen, dass sie den Wildbestand so zu regeln haben, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Wo dies nicht möglich ist, treffen sie Massnahmen zu Verhütung von Wildschäden. In Graubünden, wo 60 Prozent der Waldflächen Schutzfunktionen für Siedlungen und Verkehrswege erfüllen, erhält diese Maxime ein besonderes Gewicht. Das eidgenössische Waldgesetz gibt demnach vor, dass die Wildbestände primär durch die Jagd zu regulieren sind und erst

sekundär andere Massnahmen zur Anwendung gelangen. In diesem Sinne teilt die Kommissionsmehrheit die Beurteilung der Regierung und deren Gutachter, wonach die Initiative walddgesetzlich einen offensichtlichen Widerspruch zum übergeordneten Bundesrecht in sich trägt. Für das Rehwild, und ganz ausgeprägt für das Hirschwild, wäre mit einem Verzicht auf jagdliche Eingriffe nach Ende Oktober die artgerechte Regulierung der Wildbestände nicht mehr möglich. Die Abschusspläne könnten sowohl anzahlmässig als auch in Bezug auf die natürliche und artgerechte Alters- und Geschlechterstruktur nicht erfüllt werden. Es ist zwar zu erwarten, dass die Natur mit Wintersterben auf Überbestände in den Lebensräumen reagieren würde. Dies entspricht jedoch nicht dem eidgenössischen Jagdgesetz. Dieses verlangt nämlich gesunde Populationen durch eine gezielte Regulierung mittels Jagd und nicht durch zufälliges unreguliertes Populationssterben. Zudem haben die Kantone die Pflicht zur Planung der Jagd. Aus Sicht der Kommissionsmehrheit ist es widersprüchlich, wenn auf eidgenössischer Ebene von den Kantonen eine Planung verlangt wird und die operative Umsetzung dieser Planung von den Kantonen mittels kantonalgesetzlicher Beschränkungen verunmöglicht wird. Das Gutachten Robin zeigt allein schon aufgrund quantitativer Berechnungen, dass eine Umsetzung der Jagdplanung mit den in der Initiative verlangten Einschränkungen nicht erreicht werden kann. Mit Blick auf die bereits erwähnten problematischen Gebiete, allen voran der Schweizerische Nationalpark, wird die Diskrepanz zwischen Planung und Umsetzung geradezu offensichtlich. Den Prüfstein in dieser Frage bilden die angesprochenen Problemgebiete. In diesem Sinne teilt die Kommissionsmehrheit die Haltung der Regierung und der Gutachter, wonach die Initiative jagdgesetzlich in einem offensichtlichen Widerspruch zum übergeordneten Bundesrecht, nämlich zu Art. 3 des Eidgenössischen Jagdgesetzes, steht.

Als Reaktion, und nun komme ich zum dritten angekündigten Punkt, als Reaktion auf die Botschaft der Regierung beziehungsweise auf die Gutachten von Prof. Poledna und Prof. Robin haben die Initianten ihrerseits ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses wurde von Dr. Michael W. Kneller verfasst. Dieses kommt zum gegenteiligen Schluss und beurteilt die Initiative als bundesrechtskonform. Dr. Kneller erkennt, dass der Bundesgesetzgeber im Bereich der Jagd nur eine sehr begrenzte Gesetzgebungskompetenz habe und die Kantone über das sogenannte Jagdregal die Jagd selbständig ordnen können. Seinen Ausführungen zufolge können die Kantone die Jagd auf ihrem Gebiet im Grundsatz sogar untersagen. Er führt dabei das Beispiel des Kantons Genf an, der die Jagd per Kantonsverfassung grundsätzlich verboten hat. Er leitet daraus ab, dass deshalb zumindest ein Teilverbot für die Sonderjagd auch im Kanton Graubünden zulässig sei. Diese Argumentation stösst ins Leere. Die Regierung begründet ihren Entscheid, wonach die Initiative gegen übergeordnetes Recht verstösst, nicht damit, dass die Sonderjagd als solche verboten wird, sondern damit, dass die Auswirkungen der Initiative im jagdlichen und forstlichen Bereich in einem offensichtlichen Widerspruch zu übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen stehe. Weiter stellt sich der Gutachter auf

den Standpunkt, dass es neben der Bejagung des Wildes noch andere Möglichkeiten gäbe, Wildschäden zu vermeiden. Insbesondere erwähnt er Einzäunungen und die Biotophege als Massnahmen. Die Kommissionsmehrheit stellt sich wie vorhergehend dargelegt auf den Standpunkt, dass die primäre Regulierung der Wildbestände durch die Jagd zu erfolgen hat. Einzäunungen in Winterständen beschränken den Lebensraum und das Äsungsangebot zusätzlich und führen in den verbleibenden Freiflächen unweigerlich zu einer überproportional starken Zunahme der Schäden und gefährden damit die natürliche Verjüngung des Waldes massiv. Die mit Biotophege erreichbare Verbesserung des Äsungsangebotes absorbiert eine Überpopulation in keinem Falle. Dr. Kneller ist weiter der Meinung, dass die Bestandesregulierung während der ordentlichen Hochjagd erfüllt werden kann, wenn beispielsweise Fördermassnahmen wie die Austreibung des Wildes aus Wildschutzgebieten, eine Verlegung oder zeitweilige Aufhebung der Wildschutzgebiete oder aber auch die gezielte Bekämpfung von Überpopulationen durch die professionelle Wildhut ergriffen werden. Die Kommissionsmehrheit teilt diese Ansicht nicht. Die Bekämpfung von Überpopulationen durch die professionelle Wildhut ist denselben Rahmenbedingungen unterworfen wie die Hochjagd. Nach Ende Oktober wäre eine substanzielle Regulierung des Bestandes, und um eine solche würde es sich bei rund 600 zu erlegenden Hirschen wohl handeln, nach Annahme der Initiative gesetzwidrig. Denn die Initiative verlangt unmissverständlich, dass die Abschusspläne auf alle Fälle und vollumfänglich während der ordentlichen Hochjagd, d.h. gemäss Initiative bis Ende Oktober, zu erfüllen sind. Einen Abschuss von 600 Hirschen im November oder Dezember, der gemäss wildbiologischem Gutachten noch notwendig wäre, und der quantitativ auch nicht widersprochen ist, ist auch im Rahmen einer Regiejagd durch die Wildhut initiativtextwidrig und damit ausgeschlossen. Die Austreibung des Wildes, eine periodische Überprüfung und Verlegung der Wildschutzgebiete und beschränkte jagdliche Eingriffe in Wildasyle sind bereits heute Bestandteil der Jagdpolitik und werden inskünftig wohl eher noch verstärkt zur Anwendung gelangen.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich fasse zusammen. Die Abschusspläne auf Hirschwild umfassen rund 4250 Abschüsse pro Jahr. Diese Quantität wird von den Initianten und ihrem Gutachter nicht angezweifelt. Zweitens: Ein Teil des Hirschwildes entzieht sich durch den Aufenthalt in den Sommereinständen der Jagd im September und Oktober. Gemäss wildbiologischem Gutachten können jährlich rund 600 Hirsche bis Ende Oktober nicht erlegt werden. Drittens: In den Problemgebieten, insbesondere um den Schweizerischen Nationalpark herum und entlang der Kantonsgrenze, führt dies zu Überbeständen im Winterstand mit entsprechender Übernutzung des Lebensraumes. Ein lebensraumangepasster Bestand ist verunmöglicht. Viertens: Mit einem gesetzlichen Verbot jagdlicher Regulierung nach Ende Oktober lässt sich eine artgerechte Alters- und Geschlechterstruktur im Hirschbestand nicht gewährleisten. Und als Schlussfolgerung: Diese Punkte belegen einen offensichtlichen Widerspruch zu übergeordnetem Recht.

Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass die Botschaft der Regierung und die beiden Gutachten, auf welche sich die Botschaft abstützt, die Frage der Ungültigkeit der Sonderjagdinitiative in genügender Tiefe ausleuchten. Die Kommissionsmehrheit bittet Sie, dem Antrag der Regierung zu folgen und die Initiative für ungültig zu erklären.

Standespräsident Campell: Ich erteile nun das Wort der Kommissionsminderheit. Deren Sprecher ist Grossrat Jan Koch. Sie haben das Wort.

Koch (Igis); Sprecher Kommissionsminderheit: Erlauben Sie mir als Sprecher der Kommissionsminderheit den Blick nach unserem Kommissionspräsidenten von der Jagd selbst etwas zu lösen und die Flughöhe der Kernfrage wieder zu erreichen. Ich habe bewusst auf ein Votum zum Eintreten verzichtet, da wir hier diese Kernfrage diskutieren werden. Ich selbst bin weder Jäger, noch habe ich die Initiative unterschrieben, noch werde ich eine inhaltliche Wertung vornehmen. Wir alle haben für die Vorbereitung verschiedene Unterlagen und Gutachten erhalten und sicherlich auch eingehend studiert. Nun hat der Kommissionspräsident in seiner Einleitung ausgeführt, wann eine Initiative gemäss Verfassung für ungültig zu erklären ist. Und zwar geht es hier um das übergeordnete Recht. Die Initiative kann, ja muss sogar für ungültig erklärt werden, wenn und wenn ohne Wenn und Aber gegen übergeordnetes Recht verstossen wird. Hier teile ich die Meinung unseres Kommissionspräsidenten, egal wie viele Unterschriften eingereicht wurden. Aber leider ist es gemäss den beiden Gutachten nicht offensichtlich gegeben. Sie finden nirgends eine absolute Formulierung, die ohne Wenn und Aber sagt, dass hier gegen übergeordnetes Recht verstossen wird. Und genau da liegt mein Problem. So hält Prof. Poledna im Rechtsgutachten z.B. fest, dass die Spielräume ausgereizt werden und gegebenenfalls konkretisiert werden müssten um die bundesrechtlichen Ziele zu erreichen. Ebenfalls, und das ist wirklich wichtig, hält er fest, besteht dagegen Unsicherheit, ob die Ziele erreicht werden können, kann die Initiative nicht als ungültig erklärt werden. Aber auch im wildbiologischen Gutachten finden Sie Aussagen wie, ohne Anpassungen können die Ziele nicht erreicht werden. Und für mich noch viel stossender, dass Lösungen zwar sachlich machbar, aber unsinnig seien. Meine Damen und Herren, die Frage, ob sinnig oder unsinnig, stellt sich uns hier nicht. Wir müssen darüber befinden, ob Sie aufgrund dieser Gutachten zum Schluss kommen, dass die Initiative absolut gegen übergeordnetes Recht verstösst und ob Sie diese Formulierung irgendwo in der Herleitung finden können. Dann und nur dann können wir mit gutem Gewissen sagen, die Initiative ist für ungültig zu erklären. Aber Hand aufs Herz, die Gutachten lassen schlicht zu viel Spielraum und da müssen wir auch hier wieder die Volksrechte hochhalten, im Zweifel für das Volk, so muss unser Grundsatz als gewählte Volksvertreter lauten. Alle anderen Entscheidungen führen zwangsläufig zu einem weiteren verständlichen Politverdruss der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, wer von Ihnen kann aufgrund der vorliegenden Unterlagen garantieren,

dass die Initiative von Verwaltungs- oder gar Bundesgericht mit Sicherheit für ungültig erklärt wird? Ich kann es nicht. Ich bitte Sie deshalb wirklich, halten Sie die Volksrechte hoch und stimmen Sie mit der Kommissionsminderheit.

Sax: Wie ich bereits bei meinem Eintretensvotum ausgeführt habe, haben wir in Wahrnehmung der uns von der Kantonsverfassung zugewiesenen Richterrolle darüber zu entscheiden, ob die Initiative gültig oder ungültig ist. Wenn wir uns also in die Richterrolle begeben und beginnen den Fall zu lösen, dann stellt sich als erstes die Frage, wie sich der Sachverhalt tatsächlich präsentiert. Diesbezüglich können wir uns auf verschiedene, bereits zitierte Gutachten abstützen. Der Sachverhalt aus wildbiologischer Sicht wurde durch einen einschlägig fachkundigen Wissenschaftler aufgearbeitet, nämlich durch Prof. Dr. Klaus Robin. Massgeblich und seit seinem Gutachten wie auch dem Privatgutachten von Dr. Kneller der Initianten klar ist, dass die wildbiologischen Schlussfolgerungen von Prof. Robin nicht bestritten sind. Insbesondere geht auch das Privatgutachten Dr. Kneller vom Sachverhalt aus, wie ihn Prof. Robin aufgearbeitet hat. Als Anwalt würde ich somit sagen, der Sachverhalt wie er von Prof. Robin erhoben worden ist, ist von den Initianten nicht bestritten. Und damit ist ein wichtiger und anspruchsvoller Punkt, nämlich die Suche nach dem massgeblichen Sachverhalt in der Diskussion bereits vom Tisch. Gestützt auf das wildbiologische Gutachten von Dr. Robin und das rechtliche Gutachten von Dr. Poledna stellt uns die Regierung den Antrag, die Initiative als ungültig zu erklären. Dies aufgrund des Verstosses sowohl gegen das eidgenössische Jagdgesetz, als auch gegen das eidgenössische Waldgesetz.

Lassen Sie mich einige Ausführungen machen zur Verletzung des eidgenössischen Jagdgesetzes. Bei einer Annahme der Sonderjagdinitiative können, und dies haben die Gutachter so dargelegt, die Abschusspläne beim Hirsch und Rehwild in der vorgegebenen neuen Zeit, September und Oktober, weder quantitativ noch qualitativ erfüllt werden. Ebenso können die regionalen und örtlichen Verhältnisse bei der Bejagung nicht mehr berücksichtigt werden. Der Kanton hat gemäss Art. 3 Abs. 1 des eidgenössischen Jagdgesetzes die Aufgabe, die Jagd zu planen und zu regeln. Dies bedeutet, dass beim Hirsch- und Rehwild eine natürliche Alters- und Geschlechtsstruktur erreicht werden muss. Zudem haben die Kantone bei der Bejagung des Hirsch- und Rehwildes die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Sonderjagdinitiative steht somit im Widerspruch zu Art. 3 Abs. 1 des eidgenössischen Jagdgesetzes und den dort bundesrechtlich vorgegebenen Grundsätzen der Jagdplanung. Die Initiative verletzt zudem Art. 25 Abs. 1 des Jagdgesetzes, weil der Kanton bei einer Annahme der Initiative das eidgenössische Jagdgesetz gar nicht mehr rechtskonform vollziehen kann. Die absolute und klare Formulierung der Initiative würde keinen Spielraum für die Jagdplanung mehr offen lassen. Damit ist der Widerspruch zum übergeordneten Recht namentlich zum Jagdgesetz bereits offensichtlich. Noch klarer ist der Widerspruch zum eidgenössischen Waldgesetz. Wie bereits vom Kommissionspräsidenten ausgeführt, haben

die Kantone den Wildbestand gemäss Art. 27 Abs. 2 des Waldgesetzes so zu regeln, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutz gesichert ist. Wo dies nicht möglich ist, haben die Kantone Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden zu treffen. Entsprechend ist gemäss Art. 20 Abs. 1 des Waldgesetzes der Wald so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen, insbesondere seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen, wie auch den Grundsatz der Nachhaltigkeit erfüllen kann. Die klare gesetzliche Grundlage in Art. 27 Abs. 2 des eidgenössischen Waldgesetzes beinhaltet eine Priorisierung. Demzufolge ist der Wildbestand primär so zu regulieren, dass die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Erst subsidiär, und das ist wichtig, sind Wildschadenverhütungsmassnahmen zu treffen. Die Bestimmung im eidgenössischen Waldgesetz ist eines der Hauptargumente für die Ungültigerklärung der Sonderjagdinitiative und muss an dieser Stelle besonders betont werden. Mit der Sonderjagdinitiative können nämlich die Ziele des eidgenössischen Waldgesetzes, konkret von Art. 27 Abs. 2 des Waldgesetzes, nicht mehr erreicht werden. Die Sonderjagdinitiative steht somit klar im Widerspruch zu dieser Bestimmung. Ebenso wird durch die Sonderjagdinitiative der Grundsatz der Nachhaltigkeit ebenfalls gemäss Waldgesetz verletzt, weil bei einer Annahme, bei einer allfälligen Annahme der Initiative die Schutzfunktion des Waldes nicht mehr gewährleistet werden könnte.

Wir haben im Kanton Graubünden rund 120 000 Hektaren Schutzwald. Eine Einzäunung dieses Schutzwaldes, ich denke da sind Sie mit mir einverstanden, wäre schlichtweg unmöglich und hätte zudem zur Folge, dass nicht eingezäunte Flächen wegen der Einschränkung des Lebensraumes stärker geschädigt würden. Folglich würde damit mit einer solchen Massnahme, die nur sekundär zu ergreifen wäre, die Wildschadenproblematik nur verlagert. Indem somit der Kanton bei einer Annahme der Sonderjagdinitiative das eidgenössische Waldgesetz gar nicht mehr rechtsform vollziehen könnte, widerspricht die Initiative auch dem eidgenössischen Waldgesetz. Aus rechtlicher Sicht ausdrücklich mit zu berücksichtigen ist, wie ich bereits in meinem Eintretensvotum ausgeführt habe, dass der Initiativtext in Form des ausformulierten Gesetzestextes klar und eindeutig ist. Der Text der Initiative fordert unmissverständlich, dass die Reduktionsziele vollumfänglich und auf alle Fälle während der ordentlichen Hochjagd in den Monaten September und Oktober erfüllt werden muss. Der Wille der Initianten ist, und das ist, denke ich, klar, die Sonderjagd sei abzuschaffen. Eine Regiejagd bei der insbesondere bei der Hirschjagd die Jagdstrecke 12 Prozent der Jagdstrecke im November/Dezember zu Fall bringen will, ist zweifellos sicher nicht im Interesse der Initianten oder respektive der Personen, die die Initiative damals unterschrieben haben. Eine Beamtenjagd als Ersatz für die private Sonderjagd ist unter den Text der Initiative nicht subsumierbar. Zudem fehlt für eine Einführung einer teilweisen Beamtenjagd beziehungsweise einer teilweisen Regiejagd im kantonalen Jagdrecht auch die gesetzliche Grundlage. Bundesrechtlich wäre dies selbstver-

ständiglich zulässig, jedoch bietet das Bundesrecht keine unmittelbar anwendbare Rechtsgrundlage für die Einführung einer Regiejagd. Es sind die Kantone, die im Bereich des Jagdregals selber darüber befinden müssen, wie sie das Jagdregal nutzen wollen. Auch bundesrechtlich zulässig ist die freie Patentjagd als Ganzes abzuschaffen, wie es beispielsweise der Kanton Genf gemacht hat. Das kantonale Jagdrecht müsste dafür aber in einem ganz wesentlichen Grundzug angepasst werden. Gemäss Initiativtext wird dies nicht verlangt. Der Initiativtext thematisiert die Regiejagd nicht und schafft hier auch keine neue gesetzliche Grundlage. Es handelt sich nun mal bei der Initiative um einen einfach interpretierbaren abschliessend formulierten Antrag auf Gesetzesänderung und nicht, wie wir dies beim vorhergehenden Geschäft behandelten Kohleinitiative der Fall war, um eine Initiative mit einer allgemeinen Anregung. Wenn wir einen konkreten Gesetzestext zu beraten haben, dann müssen sich die Initianten auch an diesen Text halten. Ich bitte Sie somit den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen und damit die Initiative für ungültig zu erklären.

Heiz: Es wurde schon viel gesagt, ich versuche mich kurz zu halten. Die Debatte kann eigentlich auf zwei Kernpunkte reduziert werden. Erstens, werden die von der eidgenössischen Gesetzgebung vorgeschriebenen Jagdziele ohne Sonderjagd erreicht, ja oder nein? Und zweitens, wie steht es mit der politischen Dimension der Auseinandersetzung? Nämlich sollte eine von 10 000 Bürgerinnen und Bürgern unterschriebene Initiative nicht automatisch, also auch wenn Zweifel an ihrer Gültigkeit bestehen, dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Zur ersten Frage: Es ist natürlich immer einfach ein Expertengutachten pauschal in Frage zu stellen ohne auf die einzelnen dargelegten Argumente fundiert einzugehen. Persönlich habe ich aber keinen Grund die Qualität der beiden Gutachten Poledna und Robin in Frage zu stellen. Insbesondere die Gründe, warum die vorgeschriebenen Jagdziele ohne das wichtige Regulierungsinstrument der Sonderjagd nicht erreicht werden können, werden für mich überzeugend dargelegt. Und wenn dem so ist, dann muss die Initiative als ungültig erklärt werden.

Zur zweiten Frage, jene der politischen Dimension. Zuerst muss ich sagen, ich habe Verständnis für den Standpunkt, dass im Zweifelsfall eine Volksinitiative dem Volk unterbreitet werden soll. Aber so einfach ist es eben leider auch wieder nicht. Das Volk hat nämlich das Recht über einwandfrei vorbereitete und gesetzeskonforme Vorlagen abzustimmen. Was hier offensichtlich nicht der Fall ist, sonst hätten wir diese leidenschaftliche Diskussion ja gar nicht. Wir als Grosser Rat müssen den Mut haben zu sagen, so nicht, diese Vorlage ist nicht reif, um dem Volk unterbreitet zu werden. Das ist unsere Pflicht, das ist unsere Verantwortung, davor dürfen wir uns nicht drücken, auch nicht unter Berufung auf die Volksrechte. Aber 10 000 Unterschriften sind natürlich ernst zu nehmen. Das sieht auch die Mehrheit der Kommission und der Jägerschaft ein. Deshalb wird die Jägerfraktion im Fall einer Ungültigkeitserklärung der Initiative einen Auftrag an die Regierung einreichen, der den

Initianten mit der Verlängerung der Hochjagd weitgehend entgegenkommt, gleichzeitig aber das wichtige und eigentlich unbestrittene Regulierungsinstrument der Sonderjagd in reduziertem Umfang beibehält. Grossrat Kasper wird detailliert darauf eingehen. Ich bitte Sie mit der Kommissionsmehrheit die Initiative für ungültig zu erklären.

Vetsch (Pragg-Jenaz): Es ist ja alles so wahnsinnig logisch und trotzdem ist es ein wenig schwierig, der ganzen Angelegenheit folgen zu können. Wenn man die Voten anhört, dann denke ich, ja eigentlich stimmt das, was hier gesagt wird. Aber man muss dann wirklich eigenständig die ganze Angelegenheit prüfen, die Gutachten prüfen und dann schlussendlich selber eine Lösung finden. Es wäre hier einfach nichts zu sagen respektive zu sagen, die Initiative ist ungültig. Denn diejenigen, die sagen, sie ist gültig, die tragen die grösste Verantwortung. Weshalb? Schauen Sie, es ist so, dass die jetzige Jagd verhältnismässig effizient ist. Das ist unbestritten. Und es ist ein gewisses Risiko, das ist auch unbestritten, dass die Jagd nach einer anderen Methode weniger effizient ist. Es ist sogar wahrscheinlich. Aber niemand kann sagen, ob die neue Jagd zielführend ist oder nicht. Wenn wir nun prüfen wollen und ich nehme das Wort gerne entgegen, das gesagt wurde, dass wir mehr oder weniger Recht sprechen sollten. Dann müssen wir schauen, wie sehen die Gutachten aus? Müssen die Gutachten werten und alles andere können wir vergessen. Die Gutachten werten heisst zuerst einmal Poledna anschauen. Das Gutachten Poledna finde ich tip-top. Ich kann absolut folgen bis und mit Seite 37. Dann wird es schwierig. Weshalb wird es schwierig? Auf Seite 38 werden die Argumente des wildbiologischen Gutachtens, die dort aufgeführt werden telquel kritiklos übernommen. Das wäre ja wunderbar, wenn dann die Schlussfolgerungen, die daraus gezogen werden, mit dem Nachweis erbracht wird, dass offensichtlich Recht missachtet wird. Dann könnte man sagen, okay die Diskussion ist abgeschlossen.

Jetzt schauen wir uns einmal das Wildgutachten, das wildbiologische Gutachten von Herrn Robin, ist das Französisch, von Herrn Robin an. Ich wusste nicht ob Robin oder Robin. Anyway. Das Gutachten von Herrn Robin finde ich ganz speziell, absolut speziell. Erstens sieht man, wenn man es durchliest, dass da mehrere Leute daran gearbeitet haben. Die Struktur ist absolut mühsam. Wenn Sie das durchlesen, sehen Sie auch, dass bei der Verfassung eigentlich das Ziel verfehlt wurde, weil der Fokus nicht mehr jeweils auf den Punkt gebracht wurde. Das ist ganz mühsam. Da haben mehrere Leute daran gearbeitet und ich bin überzeugt, da haben alle gesagt, diese Sätze kommen auch noch rein. Deshalb ist es schwierig zu analysieren und es ist auch widersprüchlich. Es kann nicht anders. Also ich muss jetzt vielleicht sagen, am gescheitesten, eine Flasche Bordeaux, eine Zigarre und vielleicht noch einen Cognac auf dem Maiensäss einen halben Tag darüber nachdenken und dann hätte das Gutachten Robin wesentlich besser ausgesehen. Das fehlt diesem Gutachten. Jetzt schauen wir uns einmal an, was in diesem Gutachten steht, was gut ist und was nicht gut ist. Es gibt, ich lese

einmal vor, was wir im Gutachten Poledna als Schlussfolgerung sehen. Im Gutachten Poledna wird weiter als Schlussfolgerung des wildbiologischen Gutachtens folgendes festgehalten, Zitat: „Mit Annahme der Initiative könnten die jagdplanerischen Ziele, Klammer offen, artgerechtes Geschlechterverhältnis, Regulierung Anzahl der Tiere, Klammer zu, während der ordentlichen Jagdzeit nicht erreicht werden.“ Das hat Herr Poledna herausgelesen aus dem wildbiologischen Gutachten. Jetzt schauen wir uns einmal die entsprechenden Passagen beim Wildgutachten an. Ist ja erlaubt. Sie können das nachlesen auf der Seite 27. Auf Seite 27 kann dem Gutachten wörtlich entnommen werden, Zitat: „Durch den postulierten Wegfall der Herbstjagd nach HGI können diese Ziele ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in der Strecke und eine realistische Abschlussquote – ohne Anpassung der jagdbaren Klassen während der Hochjagd nicht erreicht werden.“ Ende des Zitates. Das passt noch überein. Weiter unten können Sie noch Folgendes lesen, Zitat: „Eine Möglichkeit wäre, laktierende Kühe und ihre Kälber in den letzten zehn Tagen jagdbar zu erklären“. Aha. Also er relativiert seine Aussage einige Zeilen weiter unten und sagt ja nur möglich wäre es. So funktioniert das einfach nicht. Das muss man einfach sagen, so funktioniert es nicht. Ich bin nicht Jäger muss ich auch noch sagen. Aber ich habe einige Kenntnisse in dieser Materie und ich muss Ihnen nun folgendes sagen. Wenn Sie z.B. das Geschlechterverhältnis beeinflussen wollen, dann muss der Jäger wissen, soll ich ein Weibchen oder ein Männchen schießen. Und das kann er ohne weiteres. Wir können hier das Geschlecht beeinflussen und wir können auch die Altersstruktur beeinflussen. Der Beweis ein kleines Tier ist wahrscheinlich eher ein Kalb als ein ausgewachsener Hirsch. Es ist ein wenig provokativ. Aber es kann nicht widersprochen werden, dass wir das nicht können. Wir können das regulieren mit dieser neuen Jagdmethode, die hier vorgeschlagen wird. Gut, dann schauen wir mal was hat denn der Herr Robin gesagt, nachdem er sich selber überlistet hat, ein wenig provokativ gesagt und gesagt, man kann ohne weiteres diese Regulation des Geschlechterverhältnis durchführen. Er lässt sich eine halbe Seite darüber aus, dass er tierethisch nicht zu verantworten ist und kommt dann zum Schluss dass wir also diese Regulation nicht vornehmen können und Poledna nimmt das Argument rüber, die Gesamtschlussfolgerung und bildet das in seine Beurteilung ein. Völlig falsch. Es war interessant, was der Kommissionspräsident gesagt hat. Er hat gesagt, es ist offensichtlich, dass wir etwa 1000 Hirsche nicht schießen können bei dieser Jagd. Wir müssen hier verschiedene Sachen klären. Ich will nicht allzu ausführlich werden, aber es braucht eine gewisse Zeit, um das klarzustellen. Schauen Sie, wichtig ist, dass diese Jagd, die nun vorgeschlagen wird, in den Monaten September und Oktober durchgeführt werden könnte. Es ist auch möglich, dass man Jagdunterbrüche macht. Man kann Jagdunterbrüche von einer Woche, von zwei Wochen machen. Im Gutachten von Robin können Sie nachlesen, dass wir ungefähr 110 Prozent der durchschnittlichen Jagdstrecke von 100 erzielen können bei weiteren Abschüssen. Es ist offensichtlich, dass eine Korrelation dargestellt werden kann zwischen der Phase, wo man

nicht jagt, also die Anzahl Tage die wollen nicht bejagt werden und dem Erfolg beim ersten Jagdtag. Diese Korrelation muss dargestellt werden. Wenn die Zahlen nicht vorhanden sind, was auch möglich wäre, ja gut dann muss er das mitteilen und sagen ist eine Mutmassung. Übrigens, um es nicht allzu lange zu machen, apropos mutmasslich können Sie auf der Seite 29 in der Tat folgendes Zitat entnehmen ebenfalls aus dem Gutachten Robin. „In dieser Zeit würde der Hirschbestand mutmasslich zunehmen und mit ihm auch die Wildschäden am Wald und die Flurschäden.“ Also das ist wirklich sonderbar. Er selber mutmasst und schreibt das noch. Wenn jetzt hier jemand sagt, dass es offensichtlich ist, wie die Rechtslage ist, dann wundere ich mich sehr. Ich war eigentlich beruhigt, im Verlaufe dieser Kommissions-sitzung hat die Regierung selber gesagt, dass es im Bereich Jagdvorschrift, Bundesjagdvorschrift schwierig sei, die Argumentation zu führen. Hingegen sei es ein Leichtes, die Argumentation im Bereich Waldschäden zu führen. Ich mache jetzt hier noch eine kurze Schlaufe und komme auf die Waldschäden zu sprechen. Es gibt ja die Vorschrift, dass wenn über 25 Prozent des Waldes sich nicht mehr regenerieren kann, dann muss eingeschritten werden. Nehmen wir das mal hin. Es gibt eine Zusammenstellung vom Amt, die zeigt, dass 17 Prozent geschädigt sind. Dort haben wir eine Passage von den 17 Prozent gibt es sechs Prozent ausgewiesen als nicht zuordnungsbar ob es Wild oder andere Schäden sind, andere Verursacher sind. Nehmen wir mal pragmatisch die Hälfte, drei Prozent ist Wild. Ja dann sind wir mit 17 minus drei ungefähr bei 14. So gut die Hälfte von 25. Wenn hier etwas offensichtlich ist, dann ist es, dass der Vorschlag der Initianten offensichtlich nicht Bundesrecht missachtet. Das ist der Grund, weshalb ich mich eigentlich gewehrt habe, jetzt einfach den einfacheren Weg zu gehen und zu sagen, wir legen das dem Volk nicht vor. Es gibt aber eine andere Sache. Ich komme aus dem Prättigau. Seit dreissig Jahren muss ich mir das anhören diese Streitereien respektive die unterschiedlichen Ansichten über Sinn und Unsinn dieser Jagd. Jetzt hätten wir die Möglichkeit ohne Weiteres die Sache vor dem Volk klären zu lassen. Anschliessend hätten wir zwei Fliegen auf einen Schlag. Erstens könnte man sagen, akzeptiert bitte die Regelung. Das Volk hat es angenommen. Zweitens: Wir würden im Falle, wenn das Volk, und ich nehme an, alle die Leute hier, die für diese Jagd, wie sie jetzt betrieben wird, gesprochen haben, denen wird es wohl gelingen, die Leute zu überzeugen, dass das die beste Art von Jagd ist. Die müssen doch gar keine Angst haben. Wenn sie Angst haben, sollen Sie bitte sagen weshalb. Dann kann man dort genauer nachschauen ob der Punkt nun wirklich schlimm ist oder nicht. Aber angenommen das Volk würde jetzt wirklich sagen, nein, wir wollen eine andere Art von Jagd, dann hätten wir die Möglichkeit innerhalb von fünf Jahren zu schauen, wie wertvoll ist die jetzige Jagd. Was sind die Fehler der neuen Jagdformation und dann könnten wir handeln. Und zwar angepasst und jeder würde einsehen, aha, hier braucht es Korrekturen.

Standespräsident Campell: Grossrat Vetsch, könnten Sie zum Schluss kommen?

Vetsch: Deshalb bin ich am Schluss angelangt. Danke.

Standespräsident Campell: Ich schaue auf die Uhr und sehe, dass es 16.00 Uhr ist. Wir haben dafür und dagegen debattiert und ich möchte nun eine Pause machen. 16.25 Uhr machen wir weiter, Entschuldigung: 16.35 Uhr. Entschuldigung. Die Reaktion ist sofort gekommen.

Standespräsident Campell: Darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen. Ich frage Sie an, hat es weitere Kommissionsmitglieder, die das Wort verlangen? Es hat keine Kommissionsmitglieder mehr. Somit eröffne ich die Diskussion fürs Plenum und ich erteile das Wort Grossrat Emil Müller.

Müller: Herr Standespräsident ich werde mich an Ihr Votum halten und versuchen mich kurz zu halten. Es ist mir ein Dorn im Auge und es widerstrebt meinem Sinn für Demokratie eine Volksinitiative als ungültig zu erklären. Gleich von wieviel Stimmbürgern sie unterschrieben wurde oder in welcher Zeit. Nichts desto trotz ist es unsere Aufgabe, jede und ich wiederhole jede Initiative auf ihre Gültigkeit zu prüfen. Es kann nicht sein, dass wir Initiativen dem Volk unterbreiten, die nachher aufgrund höheren Rechtes nicht umgesetzt werden können. Es darf nicht sein, dass wir uns hinter dem Deckmantel der Demokratie verstecken, um nicht Verantwortung übernehmen zu müssen. Auch wenn das das Einfachste wäre und man sich nicht weiter erklären muss. Ich selber bin überzeugt, dass mit dieser strengen, absoluten Formulierung der Initiative die Erfüllung höheren Rechtes nicht mehr möglich wäre. Die Initianten verlangen wortwörtlich, die Regierung habe dafür zu sorgen, dass die Abschlusspläne innert möglichst kurzer Zeit und auf alle Fälle während der Hochjagd erfüllt werden müssen. Als Gemeindepräsident, Tierliebhaber, Landwirt, Jäger und vor allem als Bewohner der Nationalparkregion kann ich aus Erfahrung sprechen, was Überpopulationen an Rotwild bedeuten. Und dies auch, wenn ich kein Wissenschaftler bin. Ich habe mich an der Hochjagd sowie an der Nachjagd beteiligt und ich kann Ihnen versichern, wir haben immer unser Möglichstes daran gesetzt, erfolgreich zu jagen. Aber wir haben auch immer wieder feststellen müssen, dass ohne Schneefall, sei das während der Hochjagd oder der Nachjagd die Erfolge mässig ausgefallen sind. Ich habe als Knabe ein Massensterben miterlebt, und glauben Sie mir, auf diese Ausführungen können Sie und ich verzichten. Als Landwirt habe ich auch die Wildschäden mitverfolgt, wurden in den 80er-Jahren noch bis 480 000 Franken ausbezahlt so wurden 2012 noch rund 50 000 Franken Wildschäden wohlverstanden ohne Grossraubwildschäden ausbezahlt. Ich weiss aus eigener Erfahrung, dass wir die Bestandesregulierung nur mit der November- und Dezemberjagd in den Griff bekommen können. Und daher gibt es für mich keinen Grund, die regierungsrätlichen Gutachten anzuzweifeln. Ich bin aber trotzdem der Auffassung, dass man 10 000 Unterschriften nicht einfach ignorieren darf und deshalb unterschreibe ich den Auftrag Kasper mit Überzeugung und werde auch weiterhin darauf achten, dass dieser auch umgesetzt wird. Aus diesen Gründen bitte ich darum, der Kommissions-

mehrheit und Regierung zu folgen, Verantwortung zu übernehmen und die Initiative als ungültig zu erklären.

Kasper: Ich möchte meine Interessenbindungen bekanntgeben. Ich bin Vizepräsident des Bündner Patentjägerverbands und Präsident der Grossrats-Jägerfraktion. An der letzten Delegiertenversammlung des Bündner Patentjägerverbands in Davos wurde die Sonderjagdinitiative mit 95 Prozent der Delegiertenstimmen, also mit einer ganz klaren Mehrheit abgelehnt. Aber jetzt spreche ich als Präsident der Jägerfraktion. Die Jägerfraktion hat, nachdem die Initiative eingereicht wurde, das Gespräch mit den Initianten gesucht. An einer gemeinsamen Sitzung mit dem Initiativkomitee wurde je eine Delegation der Grossrats-Jägerfraktion und der Initianten bestimmt. Dieser Delegation gehörten an: Landespräsident Duri Campell, der damalige Jägerfraktionspräsident Hannes Parpan und ich. Das Initiativkomitee war durch den damaligen Grossrat Renatus Casutt, Grossrat Christian Mathis und Jakob Tönz vertreten. Das erste und zugleich einzige Gespräch war zu Beginn recht gut. Als wir dann konkret werden wollten, waren die Initianten unter keinen Umständen bereit, die Initiative zugunsten einer anderen guten Lösung zurückzuziehen. Da mussten wir mit unseren Verhandlungen nicht mehr weiterfahren. Es war sinnlos, vergeudete Zeit, eigentlich schade. Die Jägerfraktion hat sich, seitdem bekannt wurde, dass die Regierung die Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd für ungültig erklärt hat und einen entsprechenden Antrag an den Grossrat stellt, intensiv mit diesem Thema befasst. Die Sonderjagdinitiative mit den vielen Unterschriften ohne einen wirklich guten Lösungsvorschlag für ungültig zu erklären, war für unser Demokratieverständnis nicht vereinbar und wir haben nach einer Lösung gesucht, bei welcher die Hochjagd aufgewertet wird und die Abschüsse basieren auf den Wildzählungen und der Jagdplanung im ganzen Kanton erreicht werden können. Wir möchten die Hochjagd aufwerten. Sind uns auch bewusst, dass wir am Zweistufensystem mit der Hochjagd und der Sonderjagd festhalten müssen. Mit der Sonderjagd muss die Feinregulierung in den Einflussgebieten entlang der Kantons- und Landesgrenze sowie um den Nationalpark erreicht werden. In diesem Punkt hat die Initiative einen krassen Fehler. Genau in diesen Regionen hat die Zuwanderung der Hirsche bis Ende Oktober in der Regel noch nicht eingesetzt. Das ist eine Tatsache und dieser muss, ob man das will oder nicht, Rechnung getragen werden. Diese Tatsache kann man bei der ganzen Meinungsbildung doch nicht einfach ausblenden. Wenn die Sonderjagdinitiative vom Grossen Rat für ungültig erklärt wird, werden wir noch in dieser Session einen Auftrag einreichen. Dieser Auftrag lautet wie folgt: Art. 11 Abs. 2 Hochjagd. Im Monat September insgesamt höchstens 21 Tage mit der Möglichkeit eines Jagdunterbruches für die Dauer von mindestens drei aufeinander folgenden Tagen. Im Monat Oktober kann die Jagd auf den Rothirsch während höchstens vier Tagen zwischen dem 15. und 30. Oktober wieder eröffnet werden. Einen Vorgeschmack, wie ein Abstimmungskampf geführt würde, haben wir in den letzten Wochen bekommen. Da finden keine sachlichen Diskussionen statt. Im Gegenteil. Da wird es emotional. Und mit ge-

genseitigen Anschuldigungen nicht gespart. Dieser Schlagabtausch möchte ich der Bevölkerung ersparen. Dem Auftrag der Regierung zuzustimmen, den vorbereiteten Auftrag einzureichen und rasch umzusetzen, das ist in diesem Fall die beste Lösung.

Caviezel (Chur): Medien und Politiker beklagen immer mal wieder die verbreitete politische Lethargie in der Bevölkerung. Teilweise tun sie dies aus gutem Grund, wenn man sieht wie tief die Wahl- oder Abstimmungsbeileiligung je nach Thema ist. In diesem Sinne ist es sehr positiv, wenn ein politisches Thema die Gemüter bewegt und dazu rege Diskussionen geführt werden. Die Sonderjagdinitiative ist solch ein Thema. Ich empfinde es als erfreulich, dass sich bereits im Vorfeld so viele Leute mit der Thematik befasst haben und ihre Meinung teilweise auch sehr emotional, Kollege Kasper hat es erwähnt, kund taten. Schliesslich lebt Politik von einem beherzten Austausch. Emotionen sind nötig und ein wichtiger Antrieb für politisches Engagement. Emotionen können aber auch etwas die Blicke trüben. Man hat im Vorfeld manchmal das Gefühl gehabt, dass der eine oder andere weniger juristisch und mehr politisch argumentierte. Durchaus auch verständlich. Aber es ist unsere Pflicht, hier als Grosser Rat in einem ersten Schritt eine möglichst nüchterne und juristische Sicht einzunehmen und Distanz zu inhaltlichen Punkten zu wahren. Ich persönlich masse mir an, zu sagen, dass ich diese Distanz habe. Ich bin wie die Kollegen Koch und Vetsch, nicht Jäger, werde wohl nie Jäger. Ich finde die Jagd sinnvoll aber die Jagd war nie eines meiner prägenden politischen Themen. Ich denke im September nicht primär an den Wald und das Wild. Anders gesagt, ich habe kein Pferd oder in diesem Fall Hirsch im Rennen. Eine eingereichte Initiative für ungültig zu erklären, will gut überlegt sein. Das ist ein massiver Eingriff. Auf der anderen Seite und das wurde auch erwähnt, sollte die Bevölkerung nur über Themen abstimmen, die wirklich rechtskonform umgesetzt werden können. Im vorliegenden Fall präsentiert sich die Situation leider nicht eindeutig. Eindeutig ist nur, dass die Initiative schlecht formuliert ist. Sie verlangt nämlich, Kollege Sax hat das gut ausgeführt, dass die Abschusspläne vollumfänglich während der Hochjagd erfüllt werden müssen. Der Begriff vollumfänglich ist höchst unglücklich gewählt. Denn dies ist schlichtweg nicht möglich. Ein Grossteil der Hirsche wandert erst nach der Hochjagd in den Kanton Graubünden ein. Tiere, die nicht da sind, kann man schlichtweg nicht schiessen. Nun müssen wir uns aber fragen, ob das alleine Verfehlen der Abschusspläne ein Verstoss gegen übergeordnetes Recht ist. Meiner Meinung und auch gemäss der Botschaft ist dem nicht so, sondern unrechtmässig ist nur die Auswirkung der Nichterfüllung der Abschusspläne. Das Bundesrecht verlangt konkret nur, dass der Wald genügend geschützt und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen gesichert wird. Nun stellt sich die Frage, ob mit weiteren Abschüssen, nämlich durch die Wildhut die schädlichen Effekte des Nichterfüllens der Abschusspläne so weit korrigiert werden können, dass die verursachten Schäden am Wald auf ein tragbares Mass begrenzt werden. Die Regierung

betont, dass dafür keine genügenden rechtlichen Grundlagen bestehen. Sie stützt sich dabei auf das eidgenössische Jagdgesetz und dort auf Art. 12 Abs. 2. Die Kantone können gemäss diesem Artikel jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen. Das Bundesgericht hat als Richtwert eine Entnahme von zehn Prozent des fortpflanzungsfähigen Bestandes einer bestimmten Art festgelegt. Die Regierung sagt wohl zu Recht, meiner Meinung nach, dass dieser Anteil nicht genüge, um eine Identifikation der schadenstiftenden Tiere möglich sein müsste. Nun, und jetzt kommen wir zum springenden Punkt, kommt aber das kantonale Jagdgesetz zum Zug. Art. 31 Abs. 2 sieht folgende Möglichkeit unter dem Titel Abwehrmassnahmen vor: Das zuständige Amt kann zur Verhütung von Wildschäden jederzeit den Abschluss jagdbarer und wildlebender Tiere anordnen. Da hat der Kanton meiner Meinung nach eine deutlich weitergehende Kompetenz als nur jene des Bundesgesetzes. Interessanter- und bezeichnenderweise zitiert die Regierung diesen Artikel nicht in der Botschaft. Gemäss diesem Artikel hat der Kanton die gesetzliche Grundlage jederzeit de facto unbeschränkt viele Tiere zur Verhinderung von Wildschäden abzuschliessen. Natürlich und das darf man sicher nicht ausseracht lassen, war es nie die Idee des Gesetzgebers diesen Artikel als Quasiersatz für die Sonderjagd zu nutzen. Aber gemäss dem Wortlaut böte dieser Artikel die Möglichkeit, die notwendigen Abschüsse durch die Wildhut vorzunehmen. Mit dieser zugegebenermassen etwas weiteren Auslegung des bestehenden Gesetzestextes könnte die nachhaltige Schädigung des Waldes wohl verhindert werden. Man kann sich nun tunlichst fragen, ob das Ziel sein kann, das Gesetz so auslegen zu müssen, damit die Initiative gültig ist. Es ist am Ende des Tages eine Ermessensfrage. Und ich persönlich kann beide Positionen verstehen.

Zusammen mit dem Grossteil der SP-Fraktion bin ich aber zum Schluss gekommen, dass die geforderte Offensichtlichkeit des Verstosses zum übergeordneten Recht nicht genügend gegeben ist. Man kann, wie aufgezeigt, die Initiative mit Biegen und Brechen retten und damit ist sie unserer Meinung nach gültig. Gültig heisst aber noch lange nicht gut oder sinnvoll. Ganz im Gegenteil. Inhaltlich ist sie untauglich. Während die relevante rechtliche Frage weder auf den ersten noch auf den zweiten Blick deutlich erscheint, so präsentieren sich die inhaltlichen Punkte glasklar. Da braucht man keinen Feldstecher und kein Zielfernrohr, um die Probleme zu sehen. Denn wenn man auch neben der Jagd mit anderen Massnahmen den Wald wohl noch etwas besser schützen könnte, wäre es bei einer Annahme der Sonderjagdinitiative so, dass die Wildhut massiv mehr Abschüsse vornehmen müsste. Wir hätten de facto eine staatliche Jagd im November und Dezember. Hoch technologisierte Wildhüter müssten hunderte Abschüsse vornehmen, um den Wald langfristig zu schützen und die Wildpopulation zu regeln. Ist das wirklich tierethischer? Ein massiver Aufbau der Wildhut, die am Schluss nichts anderes macht, als die Jäger auf der Sonderjagd? Ironischerweise wird die Sonderjagdinitiative auch massgeblich von Kreisen unterstützt, die sonst einen möglichst schlanken und effizienten Staat fordern. Die Annahme der Sonder-

jagdinitiative würde aber zu einem deutlichen Aufbau von staatlichen Angestellten führen und damit deutliche Mehrkosten verursachen. Selbst wenn die Initiative gültig erklärt wird, müssen die Initiativen sich ernsthaft die Frage stellen, ob sie sie so zur Abstimmung bringen wollen. Zusammenfassend zeigt sich die Initiative ist unsinnig. Aber der Widerspruch zum Bundesrecht ist wohl nicht derart offensichtlich, dass man sie für ungültig erklären kann. Kollege Koch hat das auch gesagt, Unsinn ist kein Ungültigkeitsgrund und das ist gut so. In diesem Sinne bitte ich Sie, der Kommissionsminderheit zu folgen.

Salis: Der Grosse Rat entscheidet heute über die Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd. Ist sie gültig oder nicht. Nach intensivem Studium der Akten und Unterlagen sei dies pro oder contra, bin ich persönlich zur Überzeugung gekommen, dass sie unvereinbar mit der eidgenössischen Jagd- und Waldgesetzgebung ist. Diese Meinung vertreten, wie Sie alle wissen, nebst der Regierung die Bündner Jägerbasis anlässlich ihrer letzten Delegiertenversammlung zu 95 Prozent. Die Mehrheit der vorberatenden Kommission wie auch mit wenigen Ausnahmen die Mitglieder der Grossrats-Jäger-Fraktion. Erlauben Sie mir dazu einige Bemerkungen. Ich gehe mit den Initianten einig, dass die Regulierung der Bestände, wenn immer möglich, während der ordentlichen Hochjagd anzustreben ist. So z.B., dass mittels einer ausbaufähigen und flexiblen Asylbewirtschaftung auf der ordentlichen Jagd mehr Abschüsse erreicht werden können, Anpassungen der Jagdbetriebsvorschriften etc. Auch wenn diese Massnahmen in Zukunft gezielter und effizienter umgesetzt werden sollten, steht fest, dass in Teilen des Kantons die festgelegten Abschusszahlen nicht erreicht werden können. Es wurde bereits mehrfach erwähnt. Der Nationalparkteil, des Prättigaus und des Oberlandes. Die Zuwanderung der Hirsche erfolgt bekannterweise erst im Spätherbst. Eine Sonderjagd zur Stabilisierung des Bestandes wird somit auch in Zukunft notwendig sein, will man nicht, dass in wenigen Jahren wieder wie in früheren Zeiten ein Massenwintersterben einsetzt. Ein weiterer Negativpunkt ohne eine gezielte Bestandesregulierung ist eine deutliche Zunahme der Schäden an Land- und Forstwirtschaft unvermeidlich. Es gäbe diverse weitere Aspekte, welche gegen die Initiative sprechen. Ich unterstütze die Meinung der Regierung, dass die Initiative, wie bereits erwähnt, in Widerspruch zu den Bestimmungen der eidgenössischen Jagd- und Forstgesetzgebung steht. Da meiner Meinung nach ein Verzicht auf die Sonderjagd aufgrund der erwähnten Fakten der falsche Weg ist und unser Jagdsystem doch landesweit wie auch landesübergreifend Anerkennung findet, lehne ich die Initiative zur Abschaffung der Sonderjagd entschieden ab. Sie würde weit mehr Probleme schaffen, als lösen und unser Jagdsystem um Jahrzehnte zurückwerfen. Mein Demokratieverständnis ist, wie sicherlich bei uns allen, gegeben. Auch ich meine, dass in der Regel das Volk über Initiativen entscheiden soll. Da ich aber hier der Überzeugung bin, dass die Sonderjagdinitiative gegen die Bestimmungen der eidgenössischen Jagd- und Forstgesetzgebung verstösst, kann ich dieser beim besten Willen nicht zustimmen.

Ich komme zum Schluss, wobei ich auf die für mich zum Teil doch etwas emotionalen zur Stimmungsmache gedachten Argumente der Initianten nicht eingehen werde. Erlauben Sie mir aber noch ein Wort zum Amt für Jagd. Meine Herren, ich erwarte, dass in Zukunft alles daran gesetzt wird, dass die geforderten Abschusszahlen mit entsprechenden Massnahmen wenn immer möglich auf der ordentlichen Jagd erreicht werden. Ich fordere Sie auf, intensiv in diese Richtung weiterzuarbeiten. Ich würde mich auch sehr freuen, wenn das Amt mit den Initianten das Gespräch suchen würde, damit möglicherweise doch noch ein Kompromiss gefunden werden könnte. Dies nicht zuletzt auch aufgrund des Auftrages Kasper in Zusammenarbeit mit der Grossrats-Jägerfraktion zum Wohle unserer doch tief verwurzelten Bündner Jagd.

Danuser: Ich möchte Ihnen die Situation und allfällige Auswirkungen bei einer Abschaffung der Sonderjagd aus der Sicht eines Revierförsters schildern. Das Rothirschmanagement Graubünden orientiert sich an der Überwinterungssituation. Denn die Wintereinstände, namentlich der Wald sind am stärksten Wildschaden gefährdet. Das Rothirschmanagement in Graubünden ist auf ein Netz von kleineren und grösseren Wildschutzgebieten aufgebaut. Diese Schutzgebiete haben einen Anteil von zehn Prozent der gesamten Kantonsfläche. Mit der Errichtung dieser Wildschutzgebiete konnte die Jagdstrecke erhöht werden, weil eine Zirkulation der Hirsche stattfinden kann. Durch dieses Netz von Wildschutzgebieten werden auch Anliegen der Natur und Tierschutzorganisationen betreffend Fortpflanzung anerkannt und diesen entsprochen. Aber auch die Waldverbände stellen sich klar hinter diese Asylpolitik. Trotz allem bestehen auf 17 Prozent der Gesamtwaldfläche Verjüngungsprobleme, die ganz oder teilweise auf die Einwirkung von Schalenwild zurückgehen. Vor allem sind dies Verbißschäden an jungen Tannen, Fichten und Bergahornbäumen. Die Schadensschwelle von 25 Prozent ist nicht mehr weit. Wenn wir alle hier drinnen heute die Sonderjagdinitiative für gültig erklären, werden nach der Inkraftsetzung des neuen Gesetzestextes mindestens 600 Hirsche zu viel überwintern. Die nächsten Jahre werden es noch mehr sein. Und dieser zu erwartende deutliche Bestandeszuwachs beim Rothirsch hätte in den Folgejahren eine zerstörerische Wirkung auf die Waldverjüngung. Insbesondere in den Überwinterungsgebieten rund um den Nationalpark und in Tälern mit touristischen Transitachsen wie dem Prättigau, dem Schanfigg, Surses, Surselva und dem Albulatal wären die Auswirkungen gewaltig. Meine Damen und Herren, wollen Sie riskieren, dass die Schutzwirkung des Waldes auf viele Jahrzehnte hinaus ausgehebelt wird? Können Sie dies verantworten? Können wir dies verantworten gegenüber der einheimischen Bevölkerung? Können wir dies verantworten gegenüber den Touristen, welche in unserem Kanton sichere Ferientage geniessen möchten? Ich möchte Ihnen als Revierförster empfehlen, dieses Geschäft nicht über 10 000 Unterschriften und nicht über Spitzfindigkeiten zu definieren. Nehmen Sie bei Ihrer Entscheidungsfindung handfeste Fakten zur Hand. Setzen Sie ein Zeichen für den Schutzwald und damit in

unsere innere Sicherheit im Gebirgskanton Graubünden. Haben Sie Vertrauen in das weltweit hochgeachtete Rotwildmanagement des Kantons Graubünden. Aus Gründen der Verletzung des Waldgesetzes werde ich diese Initiative nicht unterstützen und werde mit meiner Stimme mithelfen, diese Sonderjagdinitiative für ungültig zu erklären.

Mathis: Die Sonderjagdinitiative soll für ungültig erklärt werden. Wie meine Vorredner da gesagt haben, es sei unmöglich, die Tiere während der ordentlichen Hochjagd abzuschliessen, das kann ich nicht bestätigen. Mein Ratskollege Kommissionspräsident Felix hat von 400 Hirschen gesagt, die man schiessen könnte mit einem Unterbruch. Aber bei einem Unterbruch ist das möglich und dann sind noch 200 Asyle die man bewirtschaften könnte und in diesen Asylen müssten nur drei Hirsche geschossen werden. Dann wäre man auf der Zahl von 1000 Hirschen, die dann auch den Wald nicht mehr beanspruchen würden. Jetzt aber zur Sonderjagdinitiative soll für ungültig erklärt werden. Die Regierung beantragt nun dem Grossen Rat die Initiative für ungültig zu erklären. Dies wäre eine Ohrfeige für die Mitunterzeichner der Initiative und eine grobe Missachtung der Demokratie. Auch das Bundesgericht sagt klar aus, dass die Behörde die Pflicht habe, eine Initiative nach dem Grundsatz, wenn immer möglich vor das Volk zu gelangen. Ob Sie persönlich für oder gegen die Sonderjagd sind, ist hier nicht die Frage. Es ist einzig eine Rechtsfrage. So schreibt der Rechtsgutachter der Regierung, die Initiative sei nicht bundesrechtswidrig, sie sei unsinnig aber machbar. Das Zitat Poledna möchte ich hier nicht mehr sagen, das ist schon manchmal, möchte ich nicht mehr wiederholen. Aber ich stütze mich auf die Regierung. Die Regierung stützt sich auf ein zweifelhaftes wildbiologisches Gutachten. Das Gutachten ausgeführt vom ehemaligen Nationalparkdirektor, basiert auf veralteten, teilweise über 35 Jahre alten Quellen. Er zitiert zum Thema Hirsch hauptsächlich die Ansicht des Wildbiologen des Amtes für Jagd und Fischerei und ist damit alles andere als unabhängig. In unserem Gutachten hat Herr Dr. Kneller dargelegt, dass eine Initiative nur für ungültig erklärt werden kann, wenn sie klar gegen Bundesrecht verstösst. Dies ist in keiner Art und Weise der Fall. Denn mit dem Beispiel vom Kanton Genf, den ich einfach hier mal erwähnen muss, welcher die Jagd ganz verbietet, abgeschafft hat, hat er aufgezeigt, dass die Kantone die Jagd selber regeln können. Die Sonderjagd verlangt aber nur das Notwendigste zur tiergerechten Regulierung der Jagd, nämlich dass die Jagd in den Monaten September und Oktober insgesamt höchstens während 15 Tagen ausgeübt werden kann. So haben die Tiere Zeit ohne Störungen durch die Sonderjagd ab 1. November ihre Wintereinstände zu beziehen. Dadurch vermindern sie automatisch die Verbißschäden im Wald durch das gestresste Wild. Ein Gegenvorschlag des Grossen Rates welcher dem Kern der Volksinitiative gedient hätte, wäre vielleicht sachlicher gewesen. Eine Ungültigkeitserklärung wäre eine Kür und wirklich wohl nicht haltbar. Denn sollte die Initiative als ungültig erklärt werden, weil sie angeblich Bundesrecht verletzt,

wäre es vielleicht jetzt nicht ganz so sicher, dass man bis vor Bundesgericht müsste.

Aber ich zweifle an den Aussagen von Christian Kasper, denn wir wurden von der Regierung bis jetzt immer abgewiesen, wenn es um einen Entscheid ging, etwas gegen die Sonderjagd zu unternehmen. Die Regierung und der Grosse Rat sind vom Volk gewählt. Vertreten wir nun das Volk oder sind wir amtshörig? Die Initianten sind von diesem Amt nie angehört worden. Christian Kasper hat zwar gesagt, wir haben einmal eine Fraktionssitzung gehabt mit der Jägerfraktion. Das stimmt. Wir waren im Alpina. Aber dort fanden wir unter dem alten Kommissionspräsidenten kein Gehör. Anlässlich der Sitzung der Jägerfraktion vom 7. Januar 2015 habe ich den Präsidenten der KUVE, Andres Felix, gefragt, ob ich mit unserem Gutachten an der Sitzung teilnehmen dürfe und die Argumente der Initiative zu erläutern. Leider waren wir nicht erwünscht. Dagegen waren die Verantwortlichen des Amtes für Jagd und Fischerei vollzählig anwesend. Unter dieser Voraussetzung wurden die Mitglieder der KUVE nur einseitig informiert. Der Grosse Rat ist gut beraten, wenn er die Minderheitsanträge der Vorberatungskommission unterstützt und somit die Initiative für gültig erklärt. Mein Antrag lautet: Es sei die Initiative zur Abschaffung der Sonderjagd für gültig zu erklären. Sie ermöglichen mindestens 10 000 Stimmberechtigten Unterzeichner über die Initiative an der Urne zu entscheiden. Ich bitte Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen meinen Antrag vollumfänglich zu unterstützen.

Thomann-Frank: Wenn wir den Schutzwald in unserem Kanton weiterhin erhalten wollen, wenn wir für gesunde, dem Lebensraum angepasste Wildbestände einstehen und die traditionelle Bündner Patentjagd weiterentwickeln und erhalten wollen, dann müssen wir diese Initiative für ungültig erklären. Warum? Aus 17 Prozent der Waldfläche des Kantons Graubünden ist die Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ungenügend. Diese Aufnahmen wurden bereits vor einigen Jahren erhoben. Inzwischen hat sich die Situation gemäss den Förstern weiterhin verschlechtert. Tatsache ist auch, dass die Weisstanne im ganzen Kanton ohne Schutzmassnahmen nicht verjüngt werden kann. Zugegeben: 17 Prozent der Waldfläche mit ungenügender Verjüngung tönt nicht dramatisch. Wenn man aber weiss, dass 17 Prozent der Waldfläche unseres Kantons 300 Quadratkilometer gross ist, dies entspricht übrigens ziemlich genau der gesamten Fläche des Kantons Schaffhausen, dann sollte jedem bewusst sein, dass die Wildschäden am Wald nicht unterschätzt werden dürfen und darum sollte man auf Experimente verzichten. Besonders schwierig ist die Situation, weil vor allem im steilen Schutzwald die Verjüngung fehlt. Die Initianten fordern, dass mehr Mittel für den Schutz des Waldes, sprich für Zäune eingesetzt werden sollen. Das ist gut und recht und kann für kleinflächige Spezialfälle, z.B. Wintereinstände Sinn machen. Sie müssen aber bedenken, dass der Bau eines Zaunes für eine Waldfläche von einem Quadratkilometer rund 300 000 Franken kostet. Die Kontrollen und der Unterhalt müssen für einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren erbracht werden und dürften somit nochmals so hohe Kosten verursachen. Diese Kosten müssen dann wohl die

Waldbesitzer, bei uns mehrheitlich die Gemeinden, übernehmen. Zudem gilt festzuhalten, je mehr Flächen eingezäunt und so dem Wild als Lebensraum entzogen werden, umso grösser werden die Wildschäden auf den übrigen Flächen. Das Waldgesetz verlangt explizit, dass die Verjüngung der Wälder mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen gewährleistet sein muss. Diese Ausführungen zeigen damit ganz deutlich, dass diese Initiative gegen Bundesrecht verstösst.

Aufgrund der Wildzählungen werden die Abschusspläne festgelegt. In den letzten Jahren lag der Abschussplan jeweils bei über 4500 Stück Rotwild pro Jahr. Während der ordentlichen Hochjagd wurden im Durchschnitt über 3000 Stück Rotwild erlegt. Die Initianten wollen nun diesen Abschussplan mit vier zusätzlichen Jagdtagen erreichen. Zudem soll die Jagd im September und Oktober stattfinden. Das heisst in der Zeit, wo das Wild sich unter normalen Wetterbedingungen und gemachten Erfahrungen noch im Nationalpark, in den angrenzenden Kantonen oder im nahen Ausland aufhält. Gemäss der vorliegenden Initiative müssen Wildtiere, die zum Zeitpunkt der Jagd gar nicht in den jagdbaren Gebieten vorhanden sind, erlegt werden. Ich würde gerne von den Initianten erfahren, wie sie das anstellen wollen. Auch als Nichtjägerin leuchtet mir ein, dass Wild, welches gar nicht vorhanden ist, auch nicht geschossen werden kann. Ich lasse mich aber gerne von den Initianten belehren, wie das funktionieren soll. Für mich bedeutet es in diesem Fall, dass die Initiative aus diesem Grund gar nicht umgesetzt werden kann. Gemäss Kantonsverfassung muss eine Initiative, die nicht umgesetzt werden kann, für ungültig erklärt werden. Ich bitte Sie, der Regierung zu folgen und die Initiative für ungültig zu erklären.

Alig: Die Sonderjagd und dies sagt bereits der Name, meine Damen und Herren, ist ein Sonderfall. Es sollte dann auch ein Sonderfall bleiben. Wenn nun aber der Sonderfall zum Normalfall wird, während die Jagdverantwortlichen gut beraten gewesen, am Normalfall Anpassungen vorzunehmen, anstatt die Bedenken eines grossen Teil der Jägerschaft einfach Jahrelang zu ignorieren. Dieser Scherbenhaufen, vor dem wir heute stehen, hätte mit einigen wenigen Korrekturen wahrscheinlich vermieden werden können. Auch ich bin kein Jäger, obwohl aus der Surselva. Ja auch das gibt es liebe Kolleginnen und liebe Kollegen. Und doch ist es mir die Bedeutung und die Wichtigkeit einer Bejagung und Regulierung der Wildbestände sehr wohl bewusst. Dass Für und Gegen die Sonderjagd ist heute jedoch leider nicht das Thema. Wir haben lediglich über die Gültigkeit oder aber Ungültigkeit der eingereichten Volksinitiative zu entscheiden. Nicht mehr und nicht weniger. Dass nun aber diese Initiative für ungültig erklärt werden soll, nur weil der Text der Initiative uns nicht so passt, dafür habe ich wenig Verständnis. Ist das Initiativrecht ja bekanntlich ein in der Kantons- und Bundesverfassung festgeschriebenes Volksrecht. Dass diese Volksinitiative nun offensichtlich zum Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht oder gar mit rechtstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar sein soll, wie im Art. 14 Abs. 1 unserer Kantonsverfassung in vier Punkten ziemlich verständlich formuliert, kann ich auch bei grosszügiger Interpretation

leider nicht nachvollziehen. Was ich nun aber gar nicht verstehe, ist, warum die Regierung anstatt die Volksinitiative als ungültig zu erklären nicht einen vernünftigen Gegenvorschlag ins Parlament gebracht hat. Das wurde leider verpasst. Und es ist zu befürchten, dass diese Unterlassung nun vom Parlament eine Entscheidung verlangt, die egal, wie sie ausfällt, letztlich von den Gerichten beurteilt und entschieden wird. Leider. Obwohl anzunehmen ist, dass die Initiative heute für ungültig erklärt wird, kann ich einer Ungültigkeitserklärung nicht zustimmen. Weil wie bereits mehrmals erwähnt, geht es hier und heute nicht um die Frage, welche Jagd die bessere ist. Ich habe persönlich in vielen Gesprächen mit verschiedenen Jägern viel Positives von dieser Sonderjagd erfahren. Heute geht es jedoch einzig und alleine um die Frage, eine vielleicht unangenehme Initiative für gültig oder für ungültig zu erklären. Und damit dem Volk einen Entscheid vorzuenthalten oder aber darüber abstimmen zu lassen. Wir, Regierung und Parlament sollten das Volk aber nicht fürchten. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsminderheit zu folgen.

Buchli-Mannhart: Ich kann mich nach den Ausführungen, die gemacht wurden, sehr kurz fassen. Aber einige Wiederholungen muss ich machen. Die Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd verlangt, dass die Hirschabschüsse gemäss Jagdplanung nur noch in den Monaten September und Oktober erfolgen dürfen. Bei sachlicher Betrachtung ist das bei allem guten Willen nicht möglich. Warum dem so ist, wurde bereits ausgeführt. Die Initiative ist deshalb bundesgesetzwidrig und somit ungültig. Zu diesem Sachverhalt habe ich noch eine Frage. Die von den Initianten eingebrachte Regiejagd, ist diese gesetzeskonform, weil diese Regiejagd würde dann ja in den Monaten ab November erfolgen. Kann mir diese Frage jemand hier in diesem Saal beantworten. Vielleicht die Kommission oder die Regierung? Bei einer Annahme der Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd würde die schon heute stark gefährdete Weisstanne in unseren Schutzwäldern noch stärker unter Druck geraten. Wussten Sie, dass die Weisstanne die letzte Eiszeit im heutigen Italien überdauerte und über die Alpenpässe wieder nach Nordbünden einwanderte, sie weitgehend resistent gegen Borkenkäfer ist, wegen ihren Pfahlwurzeln Stürmen trotz und eine wichtige Futterpflanze für das gefährdete Auerhuhn ist? Erlauben Sie mir noch ein paar Ausführungen zur Bündner Patentjagd. Wer sich die Mühe nimmt, in unsere Nachbarkantone und ins Ausland zu schauen, weiss, dass Graubünden eine Jagdplanung hat, die bezüglich Grundlagen und Nachhaltigkeit seinesgleichen sucht. Dem Kanton Graubünden ist es zusammen mit den Jägern seit Ende der 80er Jahre sehr gut gelungen, die Traditionen der Bündner Patentjagd mit den vielschichtigen Anforderungen der Lebensraum und Wildbiologie zu verbinden. So wurde z.B. die einseitige Winterfütterung durch die anspruchsvolle Biotoppege ersetzt, welche nicht nur dem Schalenwild zugutekommt. Wie die 10 000 Unterschriften zeigen, ist die jagdplanerisch notwendige Sonderjagd in der Bündner Bevölkerung unbeliebt. Selbstkritisch muss man zugeben, dass die Anstrengungen der Verantwortlichen zur Erreichung des Abschlussplanes während

der ordentlichen Hochjagd nicht genügend waren. Das Resultat ist die vorliegende Volksinitiative. Die Bündner Patentjagd liegt mir wie allen Bündner Jägern sehr am Herzen. Sie löst aber auch, wie die Debatte zeigt, grosse Emotionen und Gefühle in alle Himmelsrichtungen aus. Ich wünschte mir, dass wir Jäger in gut Bündnerischer Tradition ausserhalb des Scheinwerferlichtes und ausserhalb der Gerichte unsere Aufgaben lösen würden. Die Gewinnerin solchen Tuns wäre unsere geliebte Bündner Jagd. Es braucht in unserer basisdemokratisch aufgebauten Schweiz Mut, eine Volksinitiative für ungültig zu erklären. Es zeugt aber auch von Verantwortungsbewusstsein, wenn wir dem Volk nur gesetzeskonforme Initiativen unterbreiten. Aus dem Verantwortungsbewusstsein heraus gegenüber geltenden Gesetzen, dem Schutzwald, dem Wild und der Jagd habe ich den Mut, bei der Abstimmung der Kommissionsmehrheit und Regierung zu folgen, sprich die Initiative für ungültig zu erklären. Ich bitte Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, mir es gleich zu tun.

Heinz: Mein Gott, unglaublich wie viele hochstehende Voten wir aus Sicht der Wildbiologie, der Rechtsvertreter, des Forstes, der Spezialisten für Hoch- und Niederjagd sowie für die Sonderjagd schon gehört haben. Ja die einen sind dafür, aber sie sind doch dagegen. Das bringt mich ein bisschen auseinander, durcheinander nicht auseinander. Meine Damen und Herren, aus meiner Sicht und als Nichtjäger, hätten wir vorwiegend zu entscheiden, ja oder nein, beziehungsweise ist die Initiative gültig oder ist sie nicht gültig. Und eines kann ich Ihnen sagen. Wie wir auch entscheiden, das Grossraubwild wird dann noch einiges da mitreden, dass wir in einigen Jahren oder bei kommenden Generationen uns nicht mehr darüber streiten müssen über eine Sonderjagd. Wenn wir heute schon eine Art Wunschprogramm haben hier drinnen, hätte ich auch noch einen kleinen, möchte ich auch noch einen kleinen Wunsch anbringen und zwar vor allem unsere schönen Schneehasen und Schneehäseln, so wie die Schneehühner oberhalb der Waldgrenze die würden eigentlich aus meiner Sicht einen besseren Schutz verdienen als die Hirsche, Hirsche und Hirschkühe und Hirschkalber. Aber vielleicht nimmt das der Herr Regierungsrat auf. Wenn ich so drandanke da an der Niederjagd, wenn da die Hunde, fletschende Hunde hinter diesen Häseln herrennen, der Jäger wartet hinter jedem Baum, ah nein, wenn wir oberhalb des Waldes sind, mit der Flinte und ja bringt sie zur Strecke. Ich liebe diese kleinen Tierchen als ganz besonderes in unserer Natur. Ich bin nach all den Voten zum Schluss gekommen, dass ich die Regierung unterstützen werde. Hubertus möge uns helfen, dass wir dann bei der Abstimmung, ich hoffe, es wird bald einmal kommen, den richtigen Knopf drücke.

Darms-Landolt: Nicht der Umstand, dass ich aus einer Familie komme, welche grosse Begeisterung für die Jagd aber auch für die Natur im Allgemeinen und für die Wildtiere im Besonderen hegt, ist der Anlass für mein kurzes Votum. Es sind folgende zwei Punkte, die mich persönlich dazu veranlassen, die Initiative für ungültig zu erklären. Zum ersten konnte ich mich anlässlich einer

aufschlussreichen Begehung im Wald vor Ort und im Anschluss anhand von eindrücklichen Referaten über die Entwicklung und über die Regulierung der Wildbestände und über die Auswirkungen von Wildschäden im Walde informieren. Und zum zweiten hat mich das Informationsschreiben des Arbeitskreises der Bündner Wild- und Fischbiologen und Biologinnen in seinen Ausführungen davon überzeugt, dass die Regulierung des Rotwildbestandes ohne Sonderjagd nicht möglich ist. Der Augenschein im Wald sowie die Ausführungen von Fachpersonen lassen mich zum Schluss kommen, dass mit den in der Initiative geforderten Massnahmen die Anforderungen der Bundesgesetzgebung zur Jagd und zum Wald nicht genügend erfüllt werden können. Nach meinem Ermessen ist daher die Initiative für ungültig zu erklären.

Pult: Ich hätte eine Frage an den Mitinitianten Christian Mathis. Sie haben uns am 4. Dezember zusammen mit sechs weiteren Initianten ja einen Brief geschrieben, angehängt dieses so genannte Gutachten des Anwalts Knellers, also des Rechtsanwalts Kneller und dann auch diesen netten Leitfaden. Und darin steht unter anderem die Initiative sei deshalb auch gültig zu erklären, weil ja der Wildbestand auch ohne die Sonderjagd reguliert werden könnte und ein wesentlicher Teil dieser Regulierung der Wildbestände ohne Sonderjagd würde in der Argumentation Ihres Anwaltes ja darüber gehen, dass die Wildhüter im November und im Dezember viele Hirsche vor allem abschiessen müssten. Das ist ja eine der Hauptargumentationen, warum die Initiative gültig zu erklären ist. Ich kann Ihnen sagen, ich werde höchstwahrscheinlich, wenn noch nicht etwas ganz besonders argumentiert wird, für Gültigkeit sein, weil ich nicht ganz zweifelsfrei ermitteln kann, aus meiner Sicht, dass diese Initiative mit übergeordnetem Recht nicht vereinbar sei. Und trotzdem frage ich Sie jetzt direkt. Erste Frage: Meinen Sie wirklich, dass um Ihre Initiative rechtlich zu retten, eine Teilregiejagd durch den Kanton, durch die Wildhut sinnvoll wäre? Ist es das, was Sie wollen mit Ihrer Initiative? Und wenn nein, ich gehe davon aus, das wollen Sie nicht, warum bringen Sie dann trotzdem diese Initiative zur Abstimmung? Wenn Sie ja wissen aufgrund der Aussagen Ihres Rechtsgutachters, dass das die Folge Ihrer Initiative wäre. Und deshalb zweite Folgefrage: Ist es nicht gescheiter, aufgrund dieser Situation der Analyse Ihres Rechtsgutachters, dass Sie als Initiativkomitee diese Initiative zurückziehen, weil Sie ja bei einer allfälligen Gültigkeit und einer allfälligen Annahme wahrscheinlich so ziemlich das Gegenteil dessen bewirken würde, was Sie sich wünschen?

Niederer: Am Ende des Abends geht es um die freie Bündner Patentjagd. Ich fürchte und ich spüre es, jede weitere Polemik ist ein Nagel in den Sarg unserer Jagd. Jede weitere Gehässigkeit ist ein Nagel in den Sarg unserer Bündner Patentjagd. So auch jede weitere Sturheit. Sturheit, Gehässigkeit, Kompromisslosigkeit treibt uns aber auch in die Arme jener, die diese Jagd abschaffen wollen. Und das bin ich überzeugt, das wollen hier drin aber auch draussen in der Bevölkerung die allerwenigsten. Es geht hier um den Respekt vor der Verfassung des Kantons Graubünden. Um die Tatsache, dass eine

Initiative, die offensichtlich im Widerspruch zum übergeordneten Recht ist, nicht für gültig erklärt werden kann. Der Kommissionspräsident, Grossrat Felix aber auch Grossrat Sax haben sehr ausführlich, sehr fundiert und sehr treffend ausgeführt, was dies bedeutet. Diese Tatsache muss ich als Grossrat Niederer respektieren. Und wenn ich diese Tatsache und der Respekt vor der Verfassung akzeptiere, dann kann ich diese Initiative nur als ungültig erklären. Aber liebe Kolleginnen und Kollegen, die Politik in der Schweiz beruht auf dem Konsens, auf dem Konsens was einem Kompromiss gleich kommt. Und der Kompromiss ist immer Ausdruck des Respektes vor dem politischen Gegner aber auch Ausdruck des Respektes vor den vielen 1000 Unterschriften im vorliegenden Fall. Aufgrund dieses Respektes möchte ich zwei Aussagen, die hier geäußert wurden noch einmal wiederholen und dann höre ich auf. Erstens es geht um diesen Auftrag Kasper. Das ist ein typischer Kompromiss wie er Gang und Gäbe ist in der Schweizerischen Politik, wie es Tradition ist. Ich ersuche Sie, falls wir die Initiative, wie Grossrat Kasper es auch sagt, für ungültig erklären, diesen Kompromiss zuzustimmen erstens und zweitens möchte ich Ihnen wärmstens ans Herz legen, und vor allem auch der Regierung und den kantonalen Amtsstellen möchte ich das wärmstens ans Herz legen, was Grossrat Salis gesagt hat, schauen Sie, in Zukunft wenden Sie Flexibilität an, schauen Sie wo es wildbiologisch, jagdethisch etc. möglich ist, das Maximum herauszuholen im Sinne von Grossrat Salis und auch im Sinne unserer Bündner Patentjagd.

Dosch: Vorbemerkung. Ich bin Jäger und Teilnehmer an der Sonderjagd. Letzteres deutlich mit weniger Begeisterung als an der Hochjagd. Wenn die vorberatende Kommission zum Schluss kommt, dass die Initiative offensichtlich im Widerspruch zu übergeordnetem Bundesrecht steht, so hege ich diesbezüglich leise Zweifel. Ich bin nicht Jurist. Dass die vorliegenden Gutachten zu unterschiedlicher Auffassung gelangen, ist zumindest ein Indiz dafür, dass man als juristischer Laie beide Meinungen vertreten kann. Es mag sein, dass beispielsweise der Umstand, dass Hirschwild in gewissen Gebieten erst nach Ende Oktober in die Wintereinstände zuwandert, den Schluss zulässt, die Initiative als bundeswidrig zu qualifizieren, weil damit der Schutz der Schutzwälder nicht gewährleistet werden kann. Unabhängig davon, wie der Grosse Rat die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Initiative Stellung nimmt, ist die Regierung und das Amt für Jagd in jedem Falle gefordert und aufgefordert sinnvolle Anpassungen bei den Jagdbetriebsvorschriften vorzunehmen, damit während der ordentlichen Hochjagd grössere Jagdstrecken erreicht werden können und die Instrumente der Wiedereröffnung der Hochjagd oder der Sonderjagd auf ein Minimum reduziert werden können. In dubio ob die Initiative nun juristisch bundesrechtskonform oder bundesgesetzwidrig ist, unterstütze ich mit nicht allzu grosser Begeisterung die Kommissionsmehrheit.

Caviezel (Davos Clavadel): Auch ich möchte meine Interessenbindungen bekannt geben. Ich gehe seit 35 Jahren auf die Bündner Jagd und seit 15 Jahren auf die

Sonderjagd. Und das Hauptproblem im Initiativtext besteht wohl darin, ich zitiere: „Die Abschusspläne müssen auf alle Fälle während der ordentlichen Hochjagd erfüllt werden.“ Und das geschätzte Kolleginnen und Kollegen ist einfach nicht möglich, weil das Wild zu dieser Zeit nicht im Gebiet ist. Und da können Sie machen was Sie wollen. Ich bin auch gerne bereit, Kollege Walter Vetsch bei einer schönen Flasche Wein und bei einer Zigarre und einem Cognac einzuladen, damit er sieht, wie diese Hirschwanderung vom Prättigau ins Vorarlberg und dann wieder zurück, wie das tatsächlich passiert. Und auf dem Papier tönt das alles zusammen sehr gut. Nur wenn es nicht umsetzbar ist und mit übergeordnetem Recht nicht kompatibel ist, dann sollten wir uns nicht auf solche Dinge einlassen. Unsere Aufgabe besteht und das wurde x-mal gesagt, lediglich darin zu entscheiden, ob die Initiative gültig ist oder ob sie nicht gültig ist. Ich mag auch nicht alles wiederholen, was das aufgezählt worden ist an Argumenten, warum sie jetzt nicht gültig sein soll oder warum sie gültig sein soll. Und es kommt auch nicht darauf an, ob 10 000 oder 8000 Unterschriften, in welchem Zeithorizont die Unterschriften gesammelt wurden und vor allem aber auch mit welchen Argumenten die Unterschriften gesammelt wurden. Wir müssen nur losgelöst davon sagen ist sie gültig oder ist sie ungültig. Auf jeden Fall tun wir gut daran, sie für ungültig zu erklären und den Auftrag Kasper anzunehmen, weil ich bin davon überzeugt, wenn wir sie für gültig erklären würden und das Volk sie dann auch am Ende des Tages annehmen würde, hätten wir wohl viel grössere Probleme als wir haben, als wir sie heute haben. Und wahrscheinlich mit grösster Wahrscheinlichkeit würden dann die Initianten wohl das Gegenteil von dem erreichen, was sie eigentlich wollten. In diesem Sinne bitte ich Sie die Initiative für ungültig zu erklären und den Auftrag Kasper anzunehmen.

Mathis: Ich bin Grossrat Pult noch eine Antwort schuldig. Also wenn ich dich richtig verstanden habe, hast du gesagt, wie wir die 1000 Tiere erlegen möchten in der ordentlichen Hochjagd. Wir haben 400 Tiere, das ist sogar aus dem Gutachten ersichtlich, dass das geschossen werden könnte mit einem Unterbruch. 600 Tiere sind überhaupt kein Problem, denn das steht im Wildschutzgebiet. Man könnte die Wildschutzgebiete öffnen und dort mit drei Tieren, das habe ich schon einmal erwähnt, könnte man 600 Tiere ganz leicht erlegen. Ich weiss nicht, bist du damit zufrieden oder habe ich dich falsch verstanden? Zu Grossrat Caviezel möchte ich noch Folgendes sagen: Ich hoffe, wenn die Initiative, unsere Initiative nicht unterstützt wird, dass er sich mit Engagement so einsetzt für den Antrag von Kasper und bei der Regierung. Dann wird auch etwas getan. Aber ich bin immer noch für Annahme unserer Initiative.

Casanova-Maron (Domat/Ems): Ich habe mir lange überlegt, ob ich etwas zu diesem Geschäft sagen soll oder nicht. Ich bin selbstredend nicht Jägerin. Und deshalb erlaube ich mir auch hier noch ein paar Worte zu sagen. Es geht grundsätzlich um die Wahrung der politischen Rechte für mich bei diesem Thema heute. Und es wurde für meinen Geschmack viel zu viel über die Jagd

an sich gesprochen. Ich habe mir erlaubt bei der Ständekanzlei nachzufragen, wie viele Volksinitiativen, egal wie viele Unterschriften sie hatten, das ist für mich nicht zentral, wie viele Volksinitiativen wurden in den letzten Jahren für ungültig erklärt? Und die Auskunft war folgende. Bereits 1995, also vor 20 Jahren war es schon einmal waren es Volksinitiativen zur Jagd, die für ungültig erklärt wurden. Danach eine Teilungsgültigkeitserklärung in Sachen Strassenverkehrssteuern. Diese hat dann aber nicht gehalten vor Bundesgericht und dann 2010 die Proporzinitiative. Sie sehen also innerhalb von 20 Jahren ist man mit dem Instrument, eine Volksinitiative für ungültig zu erklären sehr massvoll, sehr zurückhaltend umgegangen. Und so schreibt auch der Gutachter Poledna und da möchte ich an das Votum von Grossrat Vetsch erinnern oder auch von Grossrat Koch, Gutachter Poledna schreibt auf 38 Seiten und das ist zu lesen wie ein Krimi, schreibt er wie schwierig und wie massvoll dass der Umgang sein muss, mit der Ungültigkeit mit dem Ungültigkeitsbegriff einer Volksinitiative. Und der Leser denkt während der ganzen Zeit, so ist es mir gegangen, 38 Seiten lang habe ich mir überlegt, wann macht er den Bogen der Gutachter? Und das ist schon erstaunlich, dass auf einer Seite und nachher vom wildbiologischen Gutachten die Schlussfolgerungen, welche bei weitem nicht den hohen Ansprüchen des Gutachtens Poledna gerecht werden, die werden am Schluss einfach übernommen. Und da komme ich zum gleichen Schluss wie einige Vorredner. Und deshalb kann ich es auch kurz machen. Die Offensichtlichkeit der Ungültigkeit, die Offensichtlichkeit des Widerspruches gegenüber Bundesgesetzen, die ist für mich nicht gegeben. Und ich glaube, ich darf auch noch etwas anderes dazu sagen. Wenn die Regierung mit Ungültigkeitserklärungen 1995 oder auch jetzt 2015 das Volk daran hindern will, etwas zur Jagd zu sagen, dann ist das der Jagd an sich nicht zuträglich. Es hat Stimmen, die keine Freude haben an der Jagd. Ich persönlich denke, es braucht eine Jagd, ich stehe zur Patentjagd im Kanton Graubünden, absolut. Aber je länger dass wir verhindern, dass das Volk etwas dazu sagen kann, damit erhöhen wir die Glaubwürdigkeit und die Verankerung der Bündner Jagd in der Bevölkerung auf keinen Fall.

Caviezel (Davos Clavadel): Ich möchte nur eine Antwort zu Kollege Christian Mathis geben. Ich kann Ihnen versichern, dass ich mich mit der gleichen Leidenschaft und mit dem gleichen Engagement mich für unsere freie Bündner Jagd einsetzen werde. Und für diese Jagd einsetzen bedeutet eben auch, dass wir eine sinnvolle, den örtlichen Gegebenheiten angepasste Jagd haben und dementsprechend auch unsere Wildbestände regulieren müssen.

Jenny: Wir haben jetzt sehr viele jagdtechnische, wildbiologische und waldbauliche Aspekte gehört. Und es ist auch klar, dass sich die rund 15 000 Hirschtiere im Kanton Graubünden nicht allein auf der ordentlichen Hochjagd regulieren lassen. Das Thema Jagd, insbesondere die Sonderjagd, sorgt hingegen nicht nur unter der Jägerschaft, sondern auch in der ganzen Bevölkerung für kontroverse Standpunkte. Doch gerade im Zusammen-

hang mit der zentralen Frage, ob die Initiative dem Volk unterbreitet werden soll oder nicht, bleibt ein rechtlicher Punkt vorab unklar. Deshalb folgende Frage an Regierungsrat Cavigelli: Wem überhaupt gehören die Wildtiere im Kanton Graubünden? Gehören diese der gesamten Bevölkerung, also sowohl der jagenden wie auch der nichtjagenden Bevölkerung oder ist das Wild ausschliesslich der jagenden Bevölkerung vorbehalten? Handelt es sich beim Jagdregal um Allgemeingut oder nicht? Sowohl in der Kantonsverfassung, wie auch im kantonalen Jagdgesetz geht diesbezüglich nichts hervor.

Regierungsrat Cavigelli: Ich möchte als erstes gerade die Chance nutzen, die Antwort zu geben auf die Frage von Christian Jenny. Die Wildtiere, sie gehören zum Jagdregal des Kantons, sind somit öffentliches Gut, solange sie leben. Mit dem Patent erhält der Jäger das Recht, dieses Regal zu nutzen. Konkret: wenn er es erlegen kann, schießen kann, es tot ist, dann gehört es ihm. Die Antwort auf die Frage: Die lebenden Tiere gehören uns allen, dem Jagdregal, das tote Tier dem Schützen, wenn man sicher ist, wer geschossen hat. *Heiterkeit.*

Die interessanteste Frage der Diskussion, meiner Meinung nach, aus der Sicht der Regierung, war die, ob nun der Versuch im Gutachten Dr. Kneller, die Rechtsgültigkeit der Initiative herzustellen, dadurch gelingt, dass man eine Regiejagd zulassen will. Die Frage ist von einem Grossrat gestellt worden, ziemlich am Schluss der Diskussion. Sie ist dann aber leider nicht beantwortet worden. Worum geht es? Es geht letztlich darum: Ist die Initiative, die eingereicht worden ist, gültig oder nicht gültig? Und das ist eine justizielle Aufgabe, eine Rechtsfindungsaufgabe, nicht eine gesetzgeberische Aufgabe. Sie haben die Pflicht, sie können dieser Pflicht nicht entweichen, es ist eine unangenehme Pflicht, das muss ich zugeben, auch für die Regierungsmitglieder, Sie haben die Pflicht, die Gültigkeit zu überprüfen. Und wenn Sie zum Schluss kommen, dass sie nicht gültig ist, dann dürfen Sie nicht anders, Sie haben kein Ermessen. Sie dürfen vom Richter auch nicht erwarten, dass, wenn Sie Recht haben, dass er sagt: „Ja, sei doch ein flotter Kerl. Zahle ein bisschen mehr, als was du musst.“ Das ist nicht so. Es stellt sich also die Frage: Kann man feststellen, dass sie gültig ist? Kann man feststellen, dass sie ungültig ist? Wie macht man solche Sachen? Im Rechtsverfahren immer gleich. Das ist für ein Parlament etwas Neues, geb' ich zu, auch herausforderungsreich.

Man muss zuerst den Sachverhalt feststellen. Ist der Sachverhalt festgestellt, muss er juristisch beurteilt werden. Es ist nie möglich, ganz, ganz selten möglich, dass der Sachverhalt ein rein juristischer Sachverhalt ist und somit die Sachverhaltsaufarbeitung nur durch einen Juristen erfolgt. Im Gegenteil, die Sachverhaltsaufarbeitung erfolgt immer durch Fachleute des jeweiligen Fachs, in unserem Fall von einem Wildbiologen. Wenn wir die Tragfähigkeit einer Brücke rechnen lassen, dann lassen wir hier mit gutem Recht einen Statiker rechnen und nicht einen Agronomen und auch nicht einen Juristen oder Ökonomen. Dann nehmen wir dieses Ergebnis, das der Statiker ermittelt hat, ob die Brücke hält oder nicht, und wenn sie trotzdem zusammengebrochen ist, machen wir gestützt auf diese Berechnungen des Ingeni-

eurs die allfälligen Schadensersatzklagen und ergeben sich die Folgen. Genau gleich funktioniert es heute. Wir haben ein Gutachten von Prof. Robin als Grundlage, ein Wildtierbiologe, ein ehemaliger Direktor des Schweizerischen Nationalparks, einer, der während Jahrzehnten die Entwicklung des Rotwildbestandes im Kanton Graubünden kennt und nachverfolgen kann und beurteilen kann und immer mitbeteiligt gewesen ist, im Verhältnis zu den Fachbehörden des Kantons, des Bundes, zu anderen Fachbehörden anderer Kantone, weil es einfach nicht so viele Fachleute gibt wie Prof. Robin. Dieser hat festgestellt: Es braucht nach Abschluss der Septemberjagd, Ende September, noch 1000 Tiere, rein quantitativ, die man schießen muss. Und er hat festgestellt, auch Hitsch Mathis hat dies bestätigt, dass man mit vier zusätzlichen Tagen im Oktober, wenn man grosszügig ist, hat er geschrieben, 100 Tiere pro Tag, somit in Summe 400 Tiere schießen kann. Es bleiben 600 Tiere. Wie schießen wir 600 Tiere, um die quantitativen, nur quantitativen Ziele, zu erreichen? Hier, interessant eigentlich, die Begründung der Initianten im bestellten Gutachten Dr. Kneller. Abgesehen, dass es im Initiativtext schon heisst, die Wildasylbewirtschaftung sei das eine, kommt neu dazu die interessante von Pult gestellte Frage der Regiejagd. Nämlich die Frage für diejenigen, die das Wort noch nicht so oft gehört haben, die Frage, ob es möglich sein muss, wenn man diese 600 Tiere noch schießen muss, allfällig über die Wildasylbewirtschaftung das nicht gelänge, ob man für den Rest von den Tieren tatsächlich, ich sag's etwas absolut und etwas ironisch auch, die Beamten auf die Piste schicken soll, um diese Tiere zu schießen. Es ist doch sehr, sehr spannend, eigentlich, dass ausgerechnet der Gutachter der Initianten die Idee hat, dass eine Regiejagd, eine Beamtenjagd, eine bezahlte Jagd das Problem lösen soll. Wir werden Stunden bezahlen für die Beamten, die auf der Pirsch sind. Wir werden nicht Patentgebühren einnehmen, wir werden sie bezahlen. Wir werden die privaten Jäger nicht mehr auf die Pirsch schicken lassen, sondern wir werden bestimmen vom Staat aus, von der Jagdverwaltung aus, wer da schießen darf. Das hat Dr. Kneller geschrieben. Er hat das geschrieben als Rettungsanker, nachdem er festgestellt hat: „Ou Siech.“ Die Botschaft sagt, der Initiativtext sei ungültig. Als guter Anwalt muss man natürlich Auswege suchen, das verstehe ich und weiss ich von früher. Dass dieser Ausweg wirklich ein kluger Ausweg war aus der Sicht der Initianten, mag ich fest bezweifeln und habe ich heute auch bestätigt bekommen von Hitsch Mathis, weil er hat die Antwort auf die Frage von Pult nicht gegeben. Er hat ihn genau verstanden. Er konnte sie ja nicht geben. Das ist ein KO-Schlag für die Interessen der Jägerschaft, wenn es eine Regiejagd gibt. Es ist der KO-Schlag für die Patentjagd in unserem Kanton, wenn das tatsächlich so wäre. Damit merken sie eigentlich, wie weit oder wie eng die Initianten mit dem Rücken zur Wand stehen, wenn sie in ihrem bestellten Gutachten auf die Regiejagd verweisen müssen. Die Regiejagd, das ist ein rotes Tuch, tiefrot für die gesamte Jägerschaft, für die gesamte Verwandtschaft der Jägerschaft, ich würde mal sagen für 90 Prozent der Bündner. *Heiterkeit.*

Wir können natürlich auch einmal ganz anderes diskutieren als nur die Regiejagd, nämlich die Frage der Asylbewirtschaftung. Es ist gesagt worden, die Asylbewirtschaftung, steht auch im Text, sei eine Lösung. Es ist eine Lösung, die einen minimalen Erfolg bringt, ist zuzugeben. Wir haben rund 200 Asyle, haben wir gehört, ich hätte die genaue Zahl, ich schaue jetzt nicht nach, aber wir müssen wissen, dass Asylbewirtschaftung bereits stattfindet. Es hat einen Beschluss des Bündner Kantonalpatentverbandes gegeben, der ausdrücklich die Asylbewirtschaftung gefordert hat. Wir haben es jetzt während zwei Jahren durchgeführt und wir führen seither durch die sogenannte partielle Öffnung von Wildschutzgebieten, Störaktionen als zweite Massnahme, Störaktionen durch die Wildhut, und wir führen auch durch unter dem Titel „Aufgeweichte Asylgrenzen“ eine Bewirtschaftung der Asyle. Konkret: Die Asyle werden bewirtschaftet, es wird dort auch tatsächlich Jagderfolg erzielt und wenn man jetzt noch zusätzlich Asyle bewirtschaften wolle, ja gut, man kann schon noch. Weil es hat schon noch mehrere andere Asyle, die man bewirtschaften kann, man kann sie auch total öffnen, dann kommen wir aber wiederum in eine schwierigere wildbiologische Frage und diese hat Prof. Robin auch gestellt und auch beantwortet. Er hat gesagt, dass die Existenz von Asylen letztlich nicht nur dem Tierschutz nützt, indem sich die Tiere dort zurückziehen können, sondern auch dem Jagderfolg dienen. Ich sehe Jäger, die nicken, weil sie das wissen. 50 Prozent der Hirschabschüsse werden im Umfeld von Wildschutzgebieten erzielt. Man kann sich fragen, warum? Ich als Nichtjäger verstehe es einfach einmal so: Die Tiere fühlen sich in diesen Räumen einigermassen sicher, sie ziehen sich dorthin zurück und so ganz genau kennen sie den Verlauf der Grenzen eben doch nicht, dass sie dann eben manchmal hinüberschauen und dann getroffen werden. Und es ist auch kein Wunder, versammeln sich die Jäger auch jeweils rund um diese Asylgrenzen herum, um eben Abschüsse zu tätigen, weil sie eben auch wissen, dass es dort am Einfachsten ist. Also, die Asylbewirtschaftung mit Bedacht angehen, sagt mindestens Prof. Robin. Wir vertrauen dem. Die Jäger wissen es.

Damit sind wir eigentlich immer noch bei der Frage, der lästigen Frage, wie wir diese letzten 600 Tiere rein quantitativ eliminieren können. Grossrat Caviezel hat darauf hingewiesen, auf Art. 31 des kantonalen Jagdgesetzes. Er sei die gesetzliche Grundlage für die Regiejagd. Tatsächlich ist er ein Ausführungsartikel von Art. 12 Abs. 2 des eidgenössischen Jagdgesetzes, steht unter dem Schadenartikel. Es braucht einen Nachweis, dass ein Tier oder eine Teilpopulation schädigend unterwegs ist. Konkret: wenn man schießen will, darf und muss, muss man die Schädigung in irgendeiner Form in Verbindung zu diesen Tieren oder zu dieser Teilpopulation bringen, sonst darf man nicht. Damit ist die Diskussion aber eigentlich in quantitativer Hinsicht schon abgeschlossen, weil die Initianten haben nichts angeboten für diese 600 Tiere, wie wir die schießen können, einfach nichts. Dann ist dann wiederum der gute Professor beizuziehen. Er sagt: Was passiert mit dem Wildbestand, wenn man zu wenig schießt? Wenn man zu wenig entnimmt, wie es so schön technisch heisst? Irgendwo habe ich dieses Blatt. Ich

muss es auswendig sagen. Ich meine, er sagt, wenn es eine Entnahme gibt von zehn Prozent zu wenig, nur 90 Prozent, dann haben wir im 2023 einen Bestand von 20 000 Tieren. Wenn man nur 80 Prozent entnimmt, 20 Prozent jährlich stehen lässt, dann hat man zum gleichen Zeitpunkt 27 000 Tiere. Wir haben heute 15 000 Hirschtiere. Man geht davon aus, dass, weil sie so reproduktionsfreudig sind, man jährlich 5000 entnehmen muss, schießen muss, jedes Jahr, um diesen hohen Bestand im Griff zu behalten. Wenn wir also zu wenig entnehmen, 10 Prozent, 20 Prozent, dann haben wir innert Kürze eine Verdoppelung und noch mehr an Hirschen. Keine Frage, vor diesem Hintergrund für den Wildbiologen, dass er uns sagt, dass das wildbiologisch zu hinterfragen ist, ob das gescheit ist. Dass er uns nahelegt, forstlich zu hinterfragen, ob das vernünftig ist. Er beurteilt die Frage nicht bundesrechtswidrig mit Blick auf das nationale Jagdrecht. Prof. Robin, der Wildbiologe, sagt auch nicht, bundesrechtswidrig mit Blick auf das eidgenössische Waldrecht. Das ist eben die Frage, die danach dann der Jurist beantworten muss.

Und deshalb haben wir zum Zweiten auch ein juristisches Gutachten machen müssen, wie immer wenn Sachlagen eigentlich gar nicht so einfach sind. Und Professor Poledna sagt, es gibt Bestimmungen im Waldgesetz, die, wenn die Entwicklung so ist, wie sie Prof. Robin darstellt, auch die jagdlichen, dann gibt es Bestimmungen auf Bundesrechtsebene, die verletzt sind, Art. 27 Abs. 2 Waldgesetz beispielsweise. Er sagt, dieser Artikel, grob, es gibt eine Kaskade, wie man den Schutz des Waldes sicherstellen muss mit Blick auf Populationen von Wildtieren. Die erste Massnahme: Man muss jagen. Man muss jagen, steht im Waldgesetz. Das eidgenössische Waldrecht sagt, die Population muss über Jagd reguliert werden, ohne Schutzmassnahmen. Nur wenn es nicht funktioniert, mit technischen Schutzmassnahmen. Wir haben heute gehört, wir haben allein an Schutzwald 120 000 Hektaren. Die Frage an die Runde, als Experten in der Wildbiologie, wo sollen die Tiere leben, wenn wir die einhagen? Prof. Robin hat natürlich festgestellt, dass das letztlich wildbiologisch nicht vernünftig ist, den Tieren die grundsätzlich im Wald leben, keinen Wald mehr zu belassen. Und hat gesagt, dass man letztlich auf diese Weise, wie sie vorgeschlagen wird, mit der Jagd, das Geschlechterverhältnis nicht herstellen kann, dass man dafür sorgt, dass die Tiere eine schlechte Kondition bekämen. Warum sagt er das? Schlechte Kondition bedeutet, sie haben wenig Fettreserven. Das bedeutet, sie haben wenig Nahrung. Sie können sich nicht hinreichend ernähren, wenn sie entweder keinen Lebensraum haben, weil wir eingehagt haben, oder dann, wenn wir Überpopulation haben. Weil immer am gleichen Ast, Weisstannenast oder immer auf der gleichen Wiese zu fressen, ist einfach nicht möglich. Also, letztlich wildbiologisch, sagt er, ist es eine Verletzung des Jagdrechts. Es ist auch nicht möglich, diesen Überbestand zu behalten aus waldrechtlichen Gründen. Es hat Referenten gegeben, die das präziser gemacht haben, aus juristischer Sicht, als ich das jetzt gemacht habe, ich bin dankbar dafür.

Es gibt noch weitere Fragen. Nämlich die Frage, die um den Spruch herum kursiert, die Weisheit, dem Grundsatz: „In dubio pro populo“, „Im Zweifel zugunsten des

Volkes.“ Und somit auch die Frage, der Legitimation, der Legitimität des Entscheides. Wir haben eine Verfassung, Art. 14 Abs. 3 Verfassungsbestimmung. Das Volk gibt uns, ich habe es einleitend gesagt, dem Parlament die Pflicht, den Auftrag, die Rechtgültigkeit zu prüfen. Dieser Auftrag basiert auf einer Zustimmung der Mehrheit der Bündnerinnen und Bündner in dem Zeitpunkt, als man über die Kantonsverfassung abgestimmt hat. Wo es eine hinreichende Information gegeben hat, weil hier im Parlament darüber beraten worden ist. Weil man einen Abschied geschickt hat, jeder Bündnerin und Bündner in den Haushalt, und dann hat er ganz gezielt gewusst, wofür er stimmt, wenn er diesen Artikel auch vor Augen gehabt hat. Kommt dazu, dass eine Kantonsverfassungsänderung immer auch die Zustimmung der eidgenössischen Räte, des Nationalrats und Ständerats braucht. Und auch diese Zustimmung haben wir für unsere Verfassung bekommen. Man kann jetzt tatsächlich nicht mit Fug und Recht behaupten, dass die Verfassung nicht das höchste Rechtskorsett unseres Rechtsstaates darstellt im Kanton. Es ist das Höchste. Und es stellt sich die Frage: Ja gut, 11 000 Unterschriften über Initiativen, über eine Initiative gesammelt, ist das nichts? Das ist sehr viel. Das ist ein grosser Fingerzeig für eine gewisse Unzufriedenheit in diesem oder jenem Thema. Aber wer sagt mir, dass das eine Mehrheit ist? Wer sagt mir, dass diese Unterschriften letztlich erfolgt und erteilt worden sind auf der Basis der Diskussion, wie wir sie heute geführt haben? Wer hat dort vielleicht unterschrieben sogar im Wissen, dass dann irgendwann nachgeschoben wird, weil es vorher nie thematisiert worden ist, dass man mit der Regiejagd allfällig die Gültigkeit der Initiative noch retten möchte? Wer hat von diesen 11 000 Unterschreibern im Wissen um Regiejagd unterschrieben? Niemand. Man hat dies nie diskutiert. Niemand konnte das ahnen. Eine Erfindung aus Klosters, Dr. Kneller. Und somit müssen Sie halt einfach erkennen, die grössere Legitimation hat Ihr Auftrag gestützt auf die Verfassung und nicht Ihr Auftrag von 11 000 Unterzeichnern für eine Initiative. Diese Gewichtung fällt einfach aus. Und Sie können der auch nicht entweichen.

Die Frage noch, Gegenvorschlag? Wir haben es in der Botschaft erläutert, es ist nicht möglich einen Gegenvorschlag zu machen. Wenn die Initiative ungültig ist, dann haben wir ein Nichts. Und einem Nichts können wir nicht einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Frage noch, offensichtlich? Es besteht ein bisschen Unsicherheit, was offensichtlich heisst. Man würde meinen, es müsse etwas Wichtiges verletzt sein, etwas Dominantes, etwas Grundlegendes. Das ist nicht der Fall. Die Verfassung sagt uns einfach, dass klar sein muss, dass eine Initiative nicht bundesrechtskonform ist. Ob die Verletzung nun eine wichtige Bestimmung betrifft oder nur einen Nebensatz, einen unbedeutenden Absatz im Bundesrecht, das ist egal. Wir wissen einfach, es ist aus unserer Sicht klar, das Waldrecht und das eidgenössische Jagdrecht sind nicht einhaltbar mit der Initiative und somit ist diese ungültig. Jetzt kann man sagen, eben es ist eine unbedeutende Bestimmung, aber das spielt keine Rolle. Es ist einfach ganz klar, dass man mit diesen

zusätzlichen 600 Tieren nicht zu Rande kommt, wenn man keine Lösungen hat.

Vielleicht noch ganz abschliessend die Frage: Regiejagd. Ist es eigentlich tatsächlich möglich, die Regiejagd jetzt als Rettungsanker, die Beamtenjagd, noch anzurufen? Wir konnten das natürlich in der Botschaft nicht behandeln, weil das ja damals noch gar kein Thema war. Es gibt zwei Gründe, weshalb die Regiejagd nicht zulässig ist. Zum einen, ich habe es schon mehrfach gesagt, diejenigen, die unterschrieben haben, diesen Initiativbogen, die haben sich nicht zur Regiejagd geäussert. Sie haben nicht die Möglichkeit offen gelassen, dass zur Not dann eine Beamtenjagd im November/Dezember stattfindet, um 600 Tiere zu schiessen. Somit kann man nicht sagen, aufgrund einer Auslegung des Textes, dass der Rettungsanker Regiejagd zieht. Der zieht nicht. Er ist nicht abgedeckt vom Text der Initianten. Und zum Zweiten, und das ist mindestens so entscheidend: Wir bräuchten, um eine Regiejagd durchführen zu können, eine Beamtenjagd durchführen zu können, eine gesetzliche Grundlage. Irgendjemand müsste eine Norm im kantonalen Recht finden, die uns berechtigen würde, die Beamten, die Wildhut, auf die Jagd zu schicken anstelle der Privaten. Diese gesetzliche Bestimmung gibt es nicht. Es ist auch nicht die, die Conradin Caviezel genannt hat. Und somit stellt sich die Frage: Ja gut, dann macht doch eine, oder? Das könnte man vielleicht denken, nicht? Aber dann sind wir wieder bei der Frage der Unterscheidung zwischen der Initiative in Form der allgemeinen Anregung, wo man im Grundsatz einmal einen *fil rouge* vorgibt, zu dem man Ja sagen kann oder Nein sagen kann. In der zweiten Phase wird dann sauber aufgearbeitet und bis auf Komma und Strichpunkt ein Gesetzestext vorgeschlagen. Dem wird dann nochmals zugestimmt oder der ausformulierte Vorschlag wird am Schluss trotzdem abgelehnt. Oder wir haben eine fixfertige, bis auf Strichpunkt und Komma, abgeschlossene Formulierung, einen ausformulierten Entwurf, wie hier vorliegend, und dann darf man dann eben nicht noch rummanipulieren und rumändern. Sonst könnten wir im Endeffekt jede Initiative, wenn es uns nicht passen würde, durch eigenwillige Anpassungen im Parlament auch aushebeln. Es bräuchte also, wenn man eine Regiejagd für richtig halten würde, auch eine gesetzliche Grundlage. Diese müsste aber bereits bestehen oder zusammen mit dem Initiativtext angeregt worden sein. Weil es natürlich eine grundlegende Bestimmung ist, ob wir das haben wollen oder nicht, und darüber müsste die Bevölkerung natürlich entscheiden können und das fehlt aber. Damit bin ich am Schluss und ich empfehle Ihnen dringendst, die Sonderjagdinitiative ungültig zu erklären.

Standespräsident Campell: Ich schaue in die Runde, Grossrat Mathis, Sie haben schon zweimal gesprochen. Und zu jedem Thema darf man nur zweimal sprechen. Es tut mir leid, dass ich Ihnen das Wort nicht mehr erteilen kann. Zum zweiten Mal erteile ich das Wort Grossrat Caviezel Conradin.

Caviezel (Chur): Sehr geehrter Herr Regierungsrat, ich möchte nur eine ganz kurze Replik machen auf das von Ihnen gesagte. Ich habe in meinem Votum ja davon

gesprochen, dass viele Emotionen im Spiel sind und man hat diese Emotionen auch bei Ihnen gemerkt und ich finde das grundsätzlich wie ausgeführt ja auch sehr positiv. Aber ich finde, Sie sind doch als Ganzes ein bisschen zu sicher in der Situation und haben ein bisschen zu wenig darauf hingewiesen, dass die Situation vielleicht ein bisschen weniger klar ist, als Sie es sich wünschen, wenn auch Ihre inhaltlichen Ausführungen sehr plausibel sind. Dann haben Sie ja immer wieder die Regiejagd angesprochen und den Artikel, den ich genannt habe Art. 31, haben Sie auch erwähnt. Und da ist die Frage, da bin ich natürlich mit Ihnen einig, es kommt darauf an, wie man den auslegt, oder? In der Rechtslehre gibt es ja verschiedene Auslegungsmöglichkeiten und wenn man nach der grammatischen Auslegung gehen würde, dann könnte man sagen, vom Wortlaut her würde die rechtliche Grundlage da sein. Wenn man eine systematische Auslegung macht, dann bin ich mit Ihnen einverstanden, dann ist es nicht möglich, diesen Artikel quasi zu missbrauchen um eine Regiejagd zu legitimieren. Was ich aber einfach sagen will, wenn man eine Initiative für ungültig erklärt, dann muss man auf dickem Eis unterwegs sein und die Regierung ist hier auf dünnem Eis unterwegs. Und das, dünnes Eis, sollte man bei solchen Fragen in der Demokratie wirklich nicht betreten. Weil die Offensichtlichkeit, und nach dem Wort Offensichtlichkeit haben Sie gesagt, es muss klar sein. Und es ist einfach nicht klar, wenn die eine rechtliche Auslegung das eine sagt und die andere das andere, dann ist die Situation einfach nicht so offensichtlich wie nötig. Was ich aber noch erwähnen möchte, Sie haben ja hervorragende Argumente geliefert, warum die Initiative inhaltlich absolut unsinnig ist. Also wenn man eine Regiejagd am Schluss machen würde, dann hätte das massive Mehrkosten zur Folge und würde ja eigentlich die Themen, die Leute, die die Sonderjagd, also die Abschaffung der Sonderjagdsinitiative lanciert haben, die würden die Probleme ja gar nicht lösen. Also inhaltlich gäbe es eigentlich genügend Gründe um den Abstimmungskampf sehr optimistisch und positiv zu bestreiten. Und von dem her bin ich nicht ganz sicher, ob es sinnvoll ist, hier sich auf so dünnes Eis zu begeben, rechtlich.

Buchli-Mannhart: Ich habe eine Frage gestellt, auch bezüglich Regiejagd. Bei einer allfälligen Annahme der Initiative wäre eine Regiejagd überhaupt zulässig in den Monaten November, Dezember? Weil die Initiative ja vorschreibt, dass nur während September und Oktober gejagt werden darf?

Standespräsident Campell: Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Ich erteile das Wort nun dem Herrn Regierungsrat.

Regierungsrat Cavigelli: Es gibt zwei Gründe weshalb wir meinen, dass die Regiejagd nicht zulässig ist. Das Erste, der Initiativtext verweist überhaupt nicht auf die Möglichkeit einer Regiejagd. Man muss den Initiativtext nach Möglichkeit objektiv auslegen, gewissermassen wie ein Gesetz. Und dort sollte es einigermassen erkennbar sein, abgedeckt sein, dass man eine Massnahme auch darin sieht, dass die Regiejagd möglich sein sollte. Ich

habe darauf hingewiesen im Vorvotum, dass meiner Meinung nach die Regiejagd nicht einmal als Wort irgendwie bekannt war, auf dem Tisch war, in Diskussion war zu den Zeiten, als man die Unterschriften gesammelt hat. Auch nicht zu Zeiten, als wir die Botschaft geschrieben haben. Somit die Regiejagd vom Willen der Initianten schlichtweg nicht erfasst ist. Und wenn das dort nicht erfasst ist, dann ist es auch kein Instrument aus der Sicht der Initianten, um, sagen wir mal, Ersatz bieten zu können für die private Sonderjagd, so wie wir sie heute kennen. Und der zweite Grund, weshalb die Regiejagd nach unserer Auffassung überzeugterweise nicht zulässig ist, ist der, die Meinungsauseinandersetzung, die ich habe mit Conradin Caviezel, dass wir keine gesetzliche Grundlage haben im kantonalen Recht, um eine Regiejagd zu machen. Man muss sich vorstellen, die Regiejagd ist ein Systemwechsel, eine 180 Grad andere Jagd als heute. Es ist irgendwo darauf hingewiesen worden, dass es einen Kanton gibt, der keine private Jagd kennt, der Kanton Genf. Es ist aber nicht so, dass dort nicht gejagt wird. Dort jagen eben die Beamten, auf Wildschweine und Reh usw. Es gibt keine Bejagungspflicht für den Kanton, aber es gibt eine Regulierungspflicht. Und diese Regulierung, irgendwie müssen wir die machen, und in unserem Gesetz, im kantonalen Recht, ist vorgesehen, dass wir diese Regulierung mit den privaten Jägern machen im Rahmen einer zweistufigen Jagd, Hochjagd im September während 21 Tagen mit Jagdunterbruch und dann nach Bedarf reguliert regional unterschiedlich im November, Dezember als Sonderjagd. Und wenn man das System wechseln will, kehren will, in fundamental andere Formen giessen will, dann bräuchte das ein kantonales Gesetz, einen Artikel in einem kantonalen Recht und den haben wir nicht.

Standespräsident Campell: Ich gehe nun davon aus, dass die Diskussion erschöpft ist. Somit ist Diskussion geschlossen. Ich erteile nun das Wort der Kommissionsminderheit, Grossrat Jan Koch, Sie haben das Wort.

Koch (Igis); Sprecher Kommissionsminderheit: Ich versuche die Flughöhe und aufgrund der fortgeschrittenen Zeit auch die Fluggeschwindigkeit hoch zu halten. Nur zwei, drei kurze Punkte. Kollege Sax hat zum Einbezug der Initianten gesprochen. Herr Prof. Poledna hält unter Punkt 39 selbst fest, dass zwar grundsätzlich vom Wortlaut der Initiative auszugehen ist, dass aber allfällige Begründungen des Volksbegehrens zu Meinungsäusserungen der Initianten durchaus berücksichtigt werden dürfen. Diese Praxis wurde auch vom Bundesgericht gestützt. Leider hat das Amt für Jagd und Fischerei in einer etwas selbstherrlichen Haltung gerne darauf verzichtet, wie wir in der Debatte gehört haben. Gerade mit über 10 000 Unterschriften doch eher schade. Das Amt hätte sich damit viel Kritik ersparen können. Und nun noch kurz zu Kollege Heiz. Genau das zeigt doch den Widerspruch auf. Denn wenn es so absolut wäre, würden wir hier wirklich nicht so lange diskutieren. Allein aufgrund der Diskussion sehen Sie, dass es eben nicht absolut ist. Kollege Vetsch hat Ihnen hierzu einige doch sehr nachvollziehbare Beispiele geliefert. Wir verstecken uns nicht hinter dem Deckmantel der Demokratie. Eines

können Sie mir glauben, für uns wäre es einfacher gewesen sich nicht mit der Frage zu befassen und der Meinung der Regierung blindlings zu folgen. Aber ich bin der festen Überzeugung, dass wir dafür nicht gewählt wurden und es wäre auch falsch. Der Auftrag der Jägerfraktion, Kollege Kasper, ist zwar gut gemeint, lässt aber zu viel Spielraum offen, um sich auf deren Umsetzung verlassen zu können. Und es kann nicht sein, dass dieser mit als Argumentation für eine Ungültigkeitserklärung ins Feld geführt wird. Also das wirft bei mir Fragen auf. Auf die grundsätzliche Problematik und den Unterschied zwischen einem Auftrag und einer Initiative gehe ich jetzt nicht ein. Ich glaube, dieser ist hinreichend bekannt. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, Sie können es der Diskussion entnehmen, wirklich absolut ist nur, dass wir uns absolut nicht einig sind. Begeben wir uns nicht auf das dünne Eis, wie es Kollege Caviezel erwähnt hat. Daher bitte ich Sie, stimmen Sie für die Volksrechte und stimmen Sie der Kommissionsminderheit zu, vielen

Standespräsident Campell: Ich erteile nun das Wort dem Kommissionspräsidenten. Er amtiert auch als Sprecher der Kommissionsmehrheit. Grossrat Andreas Felix, Sie haben das Wort.

Felix (Haldenstein); Kommissionspräsident: Ich glaube, die Voten sind gefallen, die Meinungen sind gemacht. Wir haben eine, meines Erachtens, gute und engagierte Diskussion zu einem sehr emotionalen Thema in diesem Rat bewältigt. Inhaltlich hat Regierungsrat Cavigelli die Argumente dargelegt, die ich auch in meinem Eintretensreferat in den Grundzügen dargelegt habe, die eine Ungültigkeitserklärung der Initiative rechtfertigen. Und ich möchte die Voten von Regierungsrat Cavigelli hier so auch stehen lassen. Die Initiative eröffnet keine Lösung zu dem, so meine ich auch der Diskussion entnehmen zu können, Problem, dass nach Ende Oktober 600 Hirsche in den Wintereinständen verbleiben und nicht beigebracht werden können mit den daraus resultierenden Problemen und eben auch Widersprüchen zu übergeordneten Gesetzgebungen.

Vielleicht noch zwei Bemerkungen zu Vorwürfen, die seitens der Initianten beigebracht wurden. Kollege Mathis hat gerügt, dass die KUVe die Initianten nicht vorgeladen hätte zu den Beratungen der Kommission. Dazu ist zu bemerken, wir habens von Kollege Sax gehört, dass die Auslegung von Initiativen, insbesondere von Initiativen, die als ausformulierte Gesetzesartikel eingebracht werden, die sind wortwörtlich zu übernehmen und da ist die Initiative, die vorliegt so klar und deutlich abgefasst, da braucht es zur Auslegung dieses Wortlautes keinen individuellen Beizug der Verfasser dieser Initiative, weil der Text eben für sich selbst redend ist. Dann hat Kollege Koch vor allem argumentiert, dass wir, wenn es nicht garantiert sei, dass die Ungültigkeit hieb- und stichfest belegt werde und sei, dann dürfe man nicht ungültig erklären. Spätestens wenn Sie zwei Juristen, ich bitte die Juristen jetzt zu entschuldigen, aber spätestens wenn Sie zwei Juristen zum gleichen Sachverhalt befragen, werden Sie die Illusion einer Garantie begraben müssen. Also Sie werden nie die Garantie haben, dass letztendlich das Gericht so entscheidet, dass Sie immer

auf der richtigen Seite stehen. Also, wir sind dem Auftrag der Verfassung verpflichtet und wir müssen heute nach bestem Wissen und Gewissen, wie es uns Parlamentariern übertragen ist und wie es von uns auch erwartet werden kann, müssen wir individuell den Sachverhalt würdigen und wenn wir, jeder für sich, zur Überzeugung kommen, dass Widersprüche gegen übergeordnete Gesetzgebung vorhanden sind, dann müssen wir ungültig erklären. Wenn wir individuell nicht zu diesem Schluss kommen, dann dürfen wir nicht ungültig erklären. Das ist eigentlich die Messgrösse, die uns die Kantonsverfassung vorgibt und nicht die Garantie, ob wir am Schluss allenfalls vor Bundesgericht auf der richtigen Seite stehen. Wenn wir nur noch entscheiden, wenn wir die Garantie haben Recht zu haben, dann können wir nie mehr entscheiden als Parlament. In diesem Sinne bitte ich Sie, die Initiative für ungültig zu erklären und der Kommissionsmehrheit und der Regierung zu folgen.

Standespräsident Campell: Nun kommen wir also zur Abstimmung. Wer der Meinung ist, die Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd sei für ungültig zu erklären, drücke die Taste Plus, wer nicht, die Taste Minus, wer sich der Stimme enthalten will, die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Ich gebe Ihnen das Abstimmungsergebnis bekannt. Wir haben mit 79 zu 36 Stimmen und 0 Enthaltungen die Initiative als ungültig erklärt.

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat erklärt die kantonale Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative) mit 79 zu 36 Stimmen bei 0 Enthaltungen für ungültig.

Standespräsident Campell: Wir kommen zum Schluss der heutigen Sitzung. Ich danke Ihnen ganz herzlich für die engagierte Diskussion, und für die Disziplin. Ich mache Sie auf die heute Abend stattfindende Veranstaltung im GKB-Auditorium um 19.00 Uhr betreffend die zweite Röhre am Gotthard aufmerksam. Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend. Bis morgen früh um 08.15 Uhr. Bella saira.

Schluss der Sitzung: 18.15 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Duri Campell

Der Protokollführer: Domenic Gross